

Dieter Strauch

Zur Rechtsgeschichte der Stadt Kempen

im Spiegel ihrer frühen Ratsprotokolle

I. Allgemeine Verhältnisse	III
§ 1 Die Anfänge.....	III
§ 2 Die politischen Verhältnisse im 17. Jahrhundert	IV
§ 3 Die Kirchenpolitik Kurfürst Ferdinands	V
§ 4 Kempen im Dreißigjährigen Krieg.....	VI
II. Zur Verfassung des Erzstifts im 17. Jahrhundert	VII
§ 5 Die Landstände und die Erblandesvereinigung von 1463	VII
§ 6 Die landständischen Steuern.....	VIII
§ 7 Der kurfürstliche Rat	IX
§ 8 Die kurfürstliche Kammer	X
§ 9 Die örtliche Verwaltung in Köln.....	XI
III. Die kurfürstliche Verwaltung in Kempen	XIII
§ 10 Der Amtmann	XIII
§ 11 Der Kellner.....	XIV
§ 12 Der Schultheiß und das Schöffengericht	XV
§ 13 Das Vogtgeding	XVII
§ 14 Das Amtsverhör durch den Amtmann	XVIII
§ 15 Das Brüchtenverfahren	XVIII
IV. Kempens Stadtverfassung.....	XIX
§ 16 Die Entwicklung bis zum 17. Jahrhundert.....	XIX
§ 17 Die Ratsverfassung im 17. Jahrhundert.....	XXI

a) Der Stadtrat	XXI
b) Die Geschworenen.....	XXI
c) Die Vierder	XXII
d) Der Vertrag vom 27. Dezember 1629.....	XXIII
e) Die Bürgermeister	XXIV
f) Der Stadtschreiber	XXV
g) Der Stadtbote	XXVI
V. Die Verwaltung der Stadt.....	XXVI
a) Allgemein.....	XXVI
b) Die St. Antoniusbruderschaft.....	XXVII
c) Die St. Nikolausbruderschaft	XXVIII
d) Die St. Crispinusbruderschaft.....	XXIX
e) Die Bäckerzunft	XXIX
f) Die Schmiedezünfte.....	XXX
g) Die Wollweberzunft.....	XXX
h) Die Leinweberzunft.....	XXXI
i) Sonstige Handwerker.....	XXXI
§ 19 Die Marktpolizei.....	XXXII
§ 20 Das Bürgerrecht.....	XXXII
§ 21 Die Bürgerwehr	XXXIII
§ 22 Die städtischen Mühlen.....	XXXIV
§ 23 Die Stadtwaage	XXXV
§ 24 Der „Zehnte Pfennig“	XXXVI
§ 25 Das Armenwesen	XXXVII
§ 26 Schluss.....	XXXVII
Abkürzungen	XXXVII

I. Allgemeine Verhältnisse

§ 1 Die Anfänge

Seit dem 12. Jahrhundert waren die Kölner Erzbischöfe bemüht, ihre zersplitterten Herrschaftsrechte am Niederrhein zu geschlossenen Herrschaftsbereichen zusammenzufügen. Dabei gehörte der Ort Kempen und das Amt gleichen Namens zu den nördlichen Grenzgebieten des Kurfürstentums, das unmittelbar an die Herzogtümer Jülich und Geldern sowie an die Herrschaft Moers grenzte¹. Der Ort Kempen nahm seinen Ausgang im 11. Jahrhundert von dem erzbischöflichen Domanialgut Schalauns, an der Straße Neuss-Wachtendonk gelegen. Zwischen 1150 und 1200 bestand die Ansiedlung aus dem Geviert Ellenstraße, Studentenacker, Umstraße und Peterstraße, woran sich seit etwa 1200 nördlich der weiträumige Bezirk der Pfarrkirche St. Marien anschloss. Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts hatte sich die bebaute Fläche etwa verdoppelt

Den Ausbau zur Stadt und zum Amt Kempen als nördlichem Bollwerk gegen die Nachbarterritorien verdankt Kempen der Politik des Erzbischofs Siegfried von Westerburg (1275 – 1297) der 1288 im Erbfolgestreit um das Herzogtum Limburg in der Schlacht von Worringen den verbündeten Heeren des Herzogs von Brabant, der Grafen von Loon, Jülich, Berg, von der Mark Tecklenburg und Waldeck sowie der Stadt Köln mit seinen Verbündeten (den Grafen von Geldern, Luxemburg, Moers, Westerburg und Nassau) unterlag. Diese Schlacht änderte die politischen Verhältnisse am Niederrhein für die folgenden Jahrhunderte:

Fortan fehlte dem Kölner Erzbischof nicht nur eine direkte Landverbindung zu seinem Herzogtum Westfalen, er verlor auch seine beherrschende Stellung am Niederrhein. Die Grenzen seines Kurstaates waren so zerrissen, dass ihn andere Territorien nicht nur umgaben, sondern in einer Gemengelage durchdrangen. Außerdem sank – allem äußerem Schein zum Trotz – die Macht der Kölner Kurfürsten relativ zur Kraft und Bedeutung der benachbarten weltlichen Territorien².

Um seine Stellung nach der Niederlage so weit wie möglich zu halten, ließ Erzbischof Siegfried wahrscheinlich nach 1288 Kempen befestigen. Mit einer Urkunde vom 3. November 1294³ setzte er diese Politik fort und gewährte den Einwohnern von Kempen (*oppidi Kempene inhabitantibus*) dieselbe Freiheit, die Uerdingen und seinen anderen Städten gewährt ist (*eam libertatem in nomine domini indulgemus, que in Urdingen ac aliis oppidorum nostrorum esse dinoscitur concessa*). In einer zweiten Urkunde vom selben Tage⁴ verstärkte er diese Freiheit, indem er den Bürgern eine Buße zuwendet (im Volksmund „Ko-

1 Vgl. die Karte bei *Hans Wilhelm Kaiser*, Territorienbildung in den ehemals kurkölnischen Ämtern Kempen, Oedt und Linn, Kempen 1979 (Diss. phil. Köln, S. 6).

2 Vgl. *Franz-Reiner Erkens*, Die Schlacht bei Worringen und der Erzbischof von Köln, in: *Der Name der Freiheit 1288 – 1988. Aspekte Kölner Geschichte von Worringen bis heute*, hrsg. v. *Werner Schäfke* 1988, S. 211ff; *Toni Diederich*, Die Auswirkungen der Schlacht bei Worringen auf das Erzstift Köln, ebda, S. 233 – 240; *Franz-Reiner Erkens*, Siegfried von Westerburg 1274– 1297, in: *Rheinisches Archiv* Bd. 114, Bonn 1982, S. 254ff; *derselbe/Wilhelm Jansen*, Das Erzstift Köln im geschichtlichen Überblick, in: *Kurköln. Land unter dem Krummstab*, Kevelaer 1985, S. 19ff, (38f).

3 Vgl. REK Bd. III, Nr. 3428, Druck bei *Theodor Joseph Lacombet*, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd. IV, Düsseldorf 1858, Nr. 677 (S. 811).

4 Vgl. REK III, Nr. 3428, Druck mit Übersetzung und Kommentar in: *Kund und zu wissen... Kempens Geschichte in alten Urkunden*, hrsg. vom Kempener Museumsverein, Kempen 1988, *Friedhelm Weinforth*, Nr. 2, S. 31ff.

re“), aus deren Erträgen sie die Stadt bauen und bessern sollen (*in structuram ac emendationem predicat oppidi*). Verwiesen ist auf die Übung in Rheinberg, Uerdingen und anderen erzbischöflichen Städten, deren freier Möglichkeiten auch die Kempener sich erfreuen sollten. Aus beiden Urkunden wird geschlossen, dass der Erzbischof Kempen damit zur Stadt erhoben habe, doch haben sie mit sonstigen Stadterhebungsprivilegien der Kölner Erzbischöfe keine Ähnlichkeit⁵, auch nicht mit der von Uerdingen, die die erste Urkunde von 1294 ausdrücklich nennt⁶. Immerhin stellen die beiden Urkunden vom 3. November 1294 einen wichtigen Markstein und Abschluss in der städtischen Entwicklung dar⁷.

§ 2 Die politischen Verhältnisse im 17. Jahrhundert

Der hier vorgelegte erste Band der Kempener Ratsprotokolle beginnt im Jahre 1623, zu einer Zeit also, als der dreißigjährige Krieg bereits in vollem Gange war. Erzbischof und Kurfürst von Köln war damals als zweiter bayrischer Fürst Ferdinand von Bayern⁸, Sohn Herzog Wilhelms V. von Bayern. Am 7. Oktober 1577 geboren, wurde er früh zum Domkapitular in Köln ernannt, studierte in Ingolstadt und später in Rom. Im Jahre 1595 ließ ihn Ernst von Bayern, sein Onkel und Vorgänger auf dem Kölner Erzstuhl, auf massiven Druck zum *coadiutor cum iure successionis* wählen. Der Papst bestätigte diese Wahl. Als Erzbischof Ernst am 17. Februar 1612 gestorben war, wählte das Domkapitel Ferdinand am 12. März 1612 zum neuen Erzbischof. Noch im selben Jahr wurde er auch Bischof von Lüttich, Münster und Hildesheim und 1618 von Paderborn.

Ferdinand führte die Politik seines Oheims Ernst fort: Von den Jesuiten erzogen, war er ein treuer Anhänger ihres Systems und suchte in seinen Landen die Gegenreformation mit allen Mitteln durchzuführen. Als 1618 die katholische Liga gegründet wurde, trat auch Ferdinand ihr als Adjunkt bei und unterstützte sie mit Geld und Soldaten. Als Antwort auf diesen Beitritt, der nicht geheim zu halten war, fielen die protestantischen Holländer in das Erzstift ein und setzten sich auf dem Kraupenwerth bei Bonn fest, das nach dem festungsartigen Ausbau Pfaffenmütz genannt wurde. Ferdinand rief die niederländischen Spanier zu Hilfe, welche die Pfaffenmütz eroberten. Von weiteren Kampfhandlungen blieb das Erzstift zunächst verschont, bis 1631 die Schweden begannen, den Krieg nach Westfalen und ins Rheinland zu tragen. Um dem zu begegnen, bewilligten die kurkölnischen Stände in Bonn 200.000 Reichstaler, mit denen Ferdinand einige Regimenter anwarb⁹. Der Kurfürst befahl am 10. Dezember 1631 die Stadt solle einen Kornvorrat anlegen¹⁰. Da sich Frankreich aber auf die Seite Schwedens schlug und die Schweden die fes-

5 Vgl. etwa die Privilegien vom 15. Sept. 1279 für Lechenich (AHV 62 (1892), S. 196ff), vom 27. Apr. 1285 für Brühl (*Lacomblet* (o. Fn. 3), Bd. II, Nr. 802, S. 473f, (mit fast gleichem Wortlaut wie Lechenich), dazu *Wilhelm Jansen* Stadt und Stadtherr am Niederrhein im späten Mittelalter, in: Rhein. Vierteljahrsblätter 42 (1978), S. 185ff, mit weiterer Literatur.

6 Als Transsumpt von 1544 der Privilegienbestätigung vom 6. Mai 1324, gedruckt bei *Guido Rothhoff* (Bearb.), Urkundenbuch der Stadt und des Amtes Uerdingen, Krefeld 1968, Nr. 142, S. 46ff.

7 Vgl. *Friedhelm Weinforth* (o. Fn. 4), S. 34.

8 Vgl. dazu *Leopold Ennen*, Art. Ferdinand, Erzbischof und Kurfürst von Köln, in: ADB Bd. VI, Berlin 1877, Neudruck Berlin 1968, S. 691 – 697; *Edith Ennen*, Kurfürst Ferdinand von Köln (1577 – 1650). Ein rheinischer Landesfürst zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, in: AHVN 163 (1961), S. 1 – 40; ein Bildnis findet sich bei *Johannes Wilmius*, *Chronicon Rerum Kempensium*, übers. v. *Felix Rütten*, hrsg. v. *Jakob Hermes*, Krefeld 1985, S. 93.

9 Über die Landtage des Jahres 1631 vgl. unten S. 56f.

10 Vgl. unten S. 58.

ten Orte des kölnischen Oberstiftes eroberte, konnte Ferdinand sich nicht mehr allein helfen und mussten Pappenheimische sowie spanische Regimenter zu Hilfe rufen. Ihnen gelang es, wenigstens Deutz von den Schweden zu befreien. Im Juni 1633 trat Ferdinand dem Frieden von Prag bei, doch konnte er Frankreich nicht auf seine Seite ziehen, so dass sich weiterhin französische, spanische und kaiserliche Truppen im Erzstift tummelten. Auch hessische Truppen beunruhigten den Kurstaat, vor allem das Niederstift. Mit dem Waffenstillstand von Ulm 1647 schien das Ende des Krieges erreicht, doch setzte die Landgräfin von Hessen die Feinseligkeiten im Stift bis 1648 fort. Im Jahr darauf, am 13. September 1649, starb Erzbischof Ferdinand in Arnsberg; im Kölner Dom wurde er beigesetzt. Seine Regierungszeit ist nicht nur durch den dreißigjährigen Krieg gekennzeichnet, der den Kurstaat stark berührt hat, sondern auch durch die Pest, der im Erzstift – wie in Kempen – viele Menschen zum Opfer fielen.

§ 3 Die Kirchenpolitik Kurfürst Ferdinands

Als Zögling und Gönner der Jesuiten hat Erzbischof Ferdinand nicht nur den Neubau ihrer Kölner Kirche Sankt Mariä Himmelfahrt in Köln tatkräftig unterstützt und sich 1629 am Umzug in die neue Kirche beteiligt, die dankbaren Jesuiten brachten auch sein Wappen über ihrem Eingang an¹¹.

Von seinem im Augsburger Religionsfrieden von 1555 gewährten Recht, die Konfession seines Landes zu bestimmen¹², machte Ferdinand ausgiebigen Gebrauch: Die Missionsarbeit der Jesuiten unterstützte er durch Polizeivorschriften¹³, bzw. durch Austreibung der Protestanten aus dem Münsterischen 1624. Die Diözesansynode von 1627 beschloss, keinen Geistlichen anzustellen, der nicht das tridentinische¹⁴ Glaubensbekenntnis abgelegt hatte.

Ferdinand unterstützte nicht nur die Jesuiten, sondern auch die Franziskanerobservanten, die seit 1517 eine eigene Kongregation bildeten und im 17. Und 18. Jahrhundert tatkräftig die religiöse Erneuerung betrieben. Seit 1624 waren sie in Kempen tätig¹⁵, wohnten zunächst bei dem Vikar Johannes Wilmius und benutzten die Hospitalkapelle für ihren Gottesdienst, bis sie in den Katharinenhof umzogen. In erzbischöflichem Auftrag

11 Vgl. *Paul Clemen* (Hrsg.), Die kirchlichen Kunstdenkmäler der Stadt Köln, Bd. II, bearb. von *Hugo Rathgens*, Düsseldorf 1911 (Nachdruck 1980), S. 129ff.

12 Vgl. *Karl Zeumer*, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung, 2. Aufl. Tübingen 1913 (Neudruck Aalen 1987, Nr. 189, §§ 7ff, S. 343ff, daraus der Satz abgeleitet: „*cuius regio eius religio*“.

13 Vgl. etwa die kurkölnische Religionsordnung vom 4. Nov. 1614 bei *Johann Joseph Scotti* (Hrsg.), Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Cöln ... ergangen sind, Bd. I, 1, Düsseldorf 1830, Nr. 54, S. 219ff.

14 Vgl. *Karl Mirbt*, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, Bd. I, bearb. v. *Kurt Aland*, 6. Aufl. Tübingen 1967, Nr. 954 (*Professio fidei Tridentinae*), S. 649ff; vgl. zur Kirchenpolitik Ferdinands: *Hansgeorg Mollitor*, Gegenreformation und kirchliche Erneuerung im niederen Erzstift Köln zwischen 1583 und 1688, in: *Kurköln* (o. Fn. 2), S. 199ff; *Adolf Klein* Die Kölner Kirche im Zeitalter der Glaubensspaltung und der katholischen Erneuerung, in: *Almanach für das Erzbistum Köln*, 2. Folge, Köln 1982, S. 334ff; 372ff; *Edith Ennen* (o. Fn. 8), S. 14; *August Franzen*, Der Wiederaufbau des kirchlichen Lebens im Erzbistum Köln unter Ferdinand von Bayern, Münster 1941, S. 311, wo in Fn. 27 die Fundstelle der Synodalstatuten nachgewiesen ist.

15 Im gleichen Jahr gründeten sie von Brühl aus auch eine Niederlassung in Bonn, vgl. *Paul Clemen*, die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Bd. V, 3, Bonn/Düsseldorf 1905, S. 112f.

legte Wilmius am 12. Juli 1627 den Grundstein zum Franziskanerkloster¹⁶. Die für das geplante Kloster benötigte Grundfläche war damals noch nicht in der Hand der Patres. Sie wurden bei der Stadt vorstellig und baten, ihnen einen Teil des städtischen Grundstücks der ehemaligen Roßmühle zu überlassen. Dem kam die Stadt am 20. September 1630 nach¹⁷. Den restlichen Teil dieses Grundstücks erhielten die Franziskaner am 27. Februar 1631 von der Stadt zu Erbleihe mit der Auflage, es nicht zu veräußern¹⁸. Darauf legte am 20. Mai 1631 im Auftrage Erzbischof Ferdinands sein Amtmann Konstantin von Nievenheim zusammen mit Johann Weiß, der im Auftrage des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm handelte, den Grundstein für die Klosterkirche¹⁹.

Das gegenreformatorische Denken schlug sich im Kempener Lande in den vielfältigen Visitationsaufträgen nieder, mit denen Ferdinands Generalvikar, der aus einer Kempener Familie stammende Dr. Johannes Gelenius (1585 – 1631), Johannes Wilmius betraute²⁰. Die von Wilmius außerdem durchgeführten Inquisitionsverfahren²¹ bedrängten viele erfolgreiche Geschäftsmänner; viele von ihnen wanderten deshalb aus. So hat Wilmius dazu beigetragen, dass die Kempener Wirtschaft zurückging. Der Rückgang war so stark, dass der Landtagsabschied von 1669 für Kempen keine Steuer mehr auf Gewinn und Gewerbe festsetzen konnte²².

§ 4 Kempen im Dreißigjährigen Krieg.

Kempen hat im Dreißigjährigen Krieg erheblich gelitten, doch fallen Eroberung und Besetzung nicht in die Zeit unserer Ratsprotokolle. Erst 1642 belagerten die Hessen im Verein mit Weimarern und Franzosen Kempen. Der kurfürstliche Amtmann von Nievenheim und mit ihm der Kellner und die übrige Verwaltung floh aus der Stadt²³ und – mit einem etwa einjährigen Zwischenspiel unter holländischer Besetzung (Mai 1642 – Mai 1643)²⁴ – dauerte die hessisch-französische Besetzung über den Münsterschen Friedensschluss (14./24 Oktober 1648²⁵) hinaus bis zum 2. August 1649 an²⁶. Die Aufzeichnungen über die Ratstage, die 1628 beginnen, spiegeln erst seit 1630 das näherrückende Kriegsgeschehen: Zum Einen verbessert und erweitert man die Befestigungen der Stadt²⁷, zum Anderen

16 Am 14. Okt. 1627 wurde Wilmius auf Betreiben des Erzbischofs zum Rektor des dortigen Hospitals ernannt, vgl. *Wilmius* (o. Fn. 8), S. 88.

17 Vgl. den Ratsbeschluss von diesem Tage unten S., 51; am 16. Nov. 1634 beschloss der Rat, eine neue Roßmühle bauen zu lassen, vgl. unten S. 69.

18 Vgl. unten S. 53.

19 Vgl. *Wilmius* (o. Fn. 8), S. 91; vgl. auch unten Anhang 2, S. 85 und ausführlich *Gerhard Terwelp*, Die Stadt Kempen im Rheinlande, Teil I (1894), II (1914), III (mit *Peter Anton Klöckner*, 1923), hier: III, S. 135 ff, 137.

20 Über Gelenius: vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), I, S. 148ff, mit Bild; über *Wilmius* und dessen Wirken vgl. *Walter Föhl*, Gegenreformation im Kempener Land (Schriftenreihe des Landkreises Kempen-Krefeld 11), Kempen 1960, S. 6ff, und *Wilmius*' eigener Bericht (o. Fn. 8), S. 83ff. Auch *Wilmius* war 1585 in Kempen geboren, beide waren also wahrscheinlich Schulkameraden, jedenfalls aber Studienkollegen in Köln, vgl. *Hermes* bei *Wilmius* (o. Fn. 8), S. 173.

21 Vgl. *Föhl* (o. Fn. 20), S. 23ff über die Haeretiker-Inquisition *Wilmius*' von 1630.

22 Vgl. *Föhl* (o. Fn. 20), S. 16.

23 Vgl. *Wilmius* (o. Fn. 8), S. 123ff.

24 Vgl. *Wilmius* (o. Fn. 8), S. 131ff.

25 Vgl. *Zeumer* (o. Fn. 12), Nr. 198, S. 434ff; *Wilmius* (o. Fn. 8), S. 162.

26 Vgl. *Wilmius* (o. Fn. 8), S. 163.

27 Vgl. unten SS. 48, 65f, 69, wobei die Anlegung von Zugbrücken am Enger- und Petertor gegen die Schwedengefahr im Jahre 1634 (vgl. *Wilmius* (o. Fn. 8), S. 101), in den Protokollen nicht erscheint.

ergreift man gegen das Eindringen der Feinde Maßnahmen, die sich im Jahre 1634 häuften. Enger- und Peterspforte werden auf Befehl des Amtmanns geschlossen²⁸, so dass die vor der Engerpforte auf freiem Feld liegende Mühle nicht mehr benutzt werden kann. Deshalb beschließt man noch im gleichen Jahr, in der Stadt eine neue „Rossmühle“ (also eine durch Tiere angetriebene Göpelmühle) zu bauen²⁹. Drittens schließlich muss man Kosten aufwenden, um kurfürstliche oder befreundete Truppen zu beherbergen und zu beköstigen³⁰, und auch der Wachtdienst der Bürger musste neu geordnet werden, um ihn den Zeitläuften anzupassen³¹. Das Treffen des Erzbischofs Ferdinand mit dem Prinzen Heinrich Friedrich von Oranien in Kempen am 16. November 1632, von dem Wilnius berichtet³², hat einen Ratsbeschluss offenbar nicht erfordert.

II. Zur Verfassung des Erzstifts im 17. Jahrhundert

§ 5 Die Landstände und die Erblandesvereinigung von 1463

Wie andere deutsche Landesherren sah sich auch der Kölner Kurfürst etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts selbstbewussten Landständen gegenüber, die auf ihre Rechte pochten und vor allem bei Steuererhebungen³³ gefragt sein wollten. Nach dem Tode des Erzbischofs Dietrich von Moers (1463) schlossen sich das Domkapitel und die Städte Bonn, Andernach, Neuss, Ahrweiler, Linz, Rheinberg, Kaiserswerth, Kempen, Zons, Uerdingen und Zülpich am 16. März 1463³⁴ zu einer Einung zusammen, die der neugewählte Erzbischof Ruprecht (1463 – 1478) in einer Transfixurkunde vom 29. April zu halten gelobte. Am 12. September 1463 traten die Städte Sinzig und Remagen und am 16. Januar 1478 die Stadt Lechenich bei³⁵. Am 26. März 1463 war die sogenannte „Erblandesvereinigung“ zustande gekommen, die das Domkapitel, die Städte sowie Edelleute und Ritterschaft geschlossen hatten. Obwohl von Ruprecht nicht durch Transfixbrief anerkannt, gilt sie als Grundlage der späteren landständischen Verfassung in Kurköln³⁶. Alle folgenden Bewerber um den Kölner Stuhl haben sie bestätigt³⁷.

28 Vgl. unten S. 67, 79

29 Das Privileg, zwei Rossmühlen zu haben, ist bereits am 3. Nov. 1330 erteilt worden, vgl. REK IV (1914), Druck und Übersetzung in: Kund und zu wissen (o. Fn. 4), *J. J. Mantens*, Nr. 4, S. 40f; die erzbischöfliche Windmühle vor dem Engertor gibt der erzbischöfliche Rentmeister 1343 der Stadt in Erbpacht; vgl. ebda *Paul Günter Schulte* Nr. 6, S. 47ff; vgl. auch unten S. 69f, 79 und 51, wo der Rat einen Teil des Grundstücks der alten Rossmühle den Franziskanerobservanten schenkt und ihnen auch den Rest zur Erbleihe mit Veräußerungsverbot überlässt (1631, unten S. 53).

30 Vgl. unten S. 50, 57, 64f.

31 Vgl. unten S. 58f.

32 Vgl. *Wilnius* (o. Fn. 8), S. 94).

33 Vgl. dazu *Karsten Ruppert*, Die Landstände des Erzstifts Köln in der frühen Neuzeit, in: *AHVN* 174 (1972), S. 47 – 111, besonders S. 87ff.

34 Vgl. Historisches Archiv der Stadt Köln, Domstift, Urk. K/1692.

35 Vgl. *Guido Rothhoff*, Das Lehns- und Ständewesen, in: Kurköln (o. Fn. 2), S. 269ff.

36 Druck bei *J. J. Scotti* (o. Fn. 13), Bd. I,1, S. 1ff; vgl. dazu *Ferdinand Walter*, das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln. Entwicklung ihrer Verfassung vom 15. Jahrhundert bis zu ihrem Untergang, Bonn 1866, §§ 29 – 33; *Georg Droege*, Verfassung und Wirtschaft in Kurköln unter Dietrich von Moers, 1414- 1463, Bonn 1957, S. 113ff.

37 Vgl. Vollständige Sammlung deren die Verfassung des Hohen Erzstifts Cölln betreffender Stucken, mit denen benachbarten Hohen Landes-Herrschaften geschlossener Concordaten und Verträgen, dan in Regal- und Cameral-Sachen, in Justiz-Policey- und Militair-Weesen vor- und nach ergangener Verordnungen und Edicten, Bd. I, Köln 1772, S. 1ff; die Bestätigung Erzbischof Ferdinands findet sich S. 13 (vom 14. Febr. 1614).

Den ersten Stand bildete das Domkapitel als Wahlkollegium und interimistische Regierung des Erzstifts bei Sedisvakanz, vertreten durch zwei adelige und zwei Priesterkanoniker. Den zweiten Stand stellten 1463 die reichsunmittelbaren Adelige, an erster Stelle die Grafen. Später war der zweite Stand allein den Grafen vorbehalten. Im dritten Stand, der Ritterschaft, hatten sich zahlreiche Adelige zusammengefunden, die zum Teil Ritter genannt wurden, zum größten Teil aber wohl aus dem niederen Adel stammten, der aus dem Ministerialenstand aufgestiegen war. Den vierten Stand schließlich bildeten die genannten Städte, zu denen 1550 Brühl und Linn, später Unkel, Meckenheim und Rhens hinzutreten. Die Pfandschaft Kaiserswerth schied 1768/72 wieder aus. Die Zahl der entsandten Abgeordneten war unterschiedlich. Kempen entsandte zwei, wovon meist einer Bürgermeister war³⁸.

Aus den Ratsprotokollen ergibt sich, dass damals der Landtag nur zusammentrat, wenn der Kurfürst ihn einberief³⁹. Gegen Ende des Jahrhunderts scheint der Landtag jährlich einberufen worden zu sein⁴⁰. Er tagte gewöhnlich im Bonner Kapuzinerkloster, wo jedes Kollegium seinen eigenen Sitzungssaal hatte.

§ 6 Die landständischen Steuern

Im Mittelalter kann man hinsichtlich der Herrschaftsrechte zwei Bereiche unterscheiden: Wo der Kurfürst die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit hatte, war sein „*Domanium*“. Wo dagegen eines dieser Rechte in anderer Hand war, handelte es sich um „das Land“⁴¹. Für den von ihm geleisteten Schutz durfte der Kurfürst als Gerichtsherr in seinem Bezirk Bede, Schatz oder Dienst fordern⁴². In anderen Bereichen, wo er nur die Hoch- oder gar keine Gerichtsbarkeit hatte, war er auf die (zunächst) freiwillige Unterstützung der Landstände angewiesen. Beschlossen sie aber, eine Steuer auszuschreiben, so wurde das *Domanium* des Kurfürsten genauso belastet wie die Unterherrschaften und Städte. Die landständischen Steuer verbanden also *Domanium* und Land⁴³. Allmählich wurden diese Steuern zu regelmäßigen Abgaben, doch wollten die Stände sie weiterhin als „*voluntaria charitativa subsidia*“ verstanden wissen⁴⁴.

Als nach dem truchsessischen Krieg und dem niederländischen Aufstand der Geldbedarf des Kurfürsten besonders hoch war, beschloss der Landtag von 1587, Steuern nach

38 Die Direktorialstädte Andernach und Neuss entsandten drei, wozu auch Bonn seit 1791 berechtigt war; Ahrweiler, Linz, Rheinberg und Kempfen zwei, die übrigen einen, vgl. *Ruppert* (o. Fn. 33), S. 65; die Kosten des Landtags trug die Landeskasse, doch war zur Zeit der Kempener Ratsprotokolle Gefangennahme und Plünderung der Delegierten zu erwarten (unten S. 3, 46). Solche Kosten sollten nach Meinung des Kempener Rates „Stadt und Land“ tragen (unten S. 3).

39 Vgl. unten S. 57, 71. Landtage werden genannt für 1627 (unten S. 3), 1629 (unten S. 47); 1631 (unten S. 56), aber am 20. Okt. 1631 wird wieder ein Landtag ausgeschrieben (unten S. 57), dann erst wieder zum 14. Apr. 1636 unten S. 71). Über die Landtage von 1633 und 1635 verlautet nichts, vgl. aber die Landtagsabschiede dieser Jahre in AHVN 64 (1897), S. 83, Nr. 36.

40 Vgl. *Ferdinand Walter* (o. Fn. 36), § 28 und *J. J. Scotti* (o. Fn. 13), I, 1 S. 549f, der die Landtage ab 1700 verzeichnet.

41 Vgl. *Otto Brunner*, Land und Herrschaft, 5. Aufl. Wien 1965, S. 437ff.

42 Vgl. dazu *Terwelp* (o. Fn. 19), II, S. 190f; zur sog. Vogtbede vgl. *Manfred Petry*, Zur Entstehung der mittelalterlichen Stadt Kempfen, in: Heimatbuch des Kreises Viersen 33 (1982), S. 74.

43 Vgl. *Ruppert* (o. Fn. 33), S. 84f.

44 So in der Erklärung des Kurfürsten Ernst und seines Koadjutors Ferdinand vom 20. März 1605 bei *Ferdinand Walter* (o. Fn. 36), S. 185f.

der Größe des Grundbesitzes zu erheben⁴⁵. Einen entscheidenden Schritt in diese Richtung ging der Landtag von 1599. Er beschloss, zwecks Steuererhebung die im Erzstift belegenen Güter aufzuzeichnen. Dazu erließ man die Deskriptionsordnung vom 15. September 1599⁴⁶. Sie veranschlagte die Güter ihrem Ertrage nach und besteuerte ihn mit 5 v. H. Der Adel blieb steuerfrei nur hinsichtlich seines Sitzes. Hatte eine adlige Familie mehrere Güter, so musste sie die Einkünfte der weiteren Güter versteuern. Waren die Güter verpachtet, (sog. Halbgewinnsgüter), so wurde 1/5 des vereinbarten Jahrespachtzinses als Steuer erhoben. Im Vergleich mit anderen Territorien war also die Steuerbelastung nicht hoch. 1669 ist die Deskriptionsordnung verbessert worden und war fortan die Grundlage für die weitere Steuererhebung⁴⁷.

Die landständischen Steuern wurden meist nach dem sogenannten „Simpelfuß“ erhoben: Die Stände nahmen einen Bedarf als Simplum an, und ihr Generalsteuereinnahmer berechnete danach, wie viel jeder nach seinem Einkommen zu zahlen hatte, wobei Steuervergünstigungen berücksichtigt wurden⁴⁸. Jedes steuerbare Gut hatte seinen Simpelanschlag und der Eigentümer war verpflichtet, ihn 14 Tage nach dem Zahlungstermin zu entrichten⁴⁹.

In unseren Protokollen ist für das Jahr 1629 (S. 43) der Generalsteuereinnahmer der Stände, Adam Römer, erwähnt, der ein Simplum ausgeschrieben hat, das die Vierder beibringen wollten. Für 1631 (S. 56) meldet das Protokoll vom 30. August, dass der Bürgermeister sechs Simplen an Adam Römer gezahlt habe⁵⁰. Gelegentlich weigerten sich einige Bürger, ihre Simpelquoten zu zahlen. Sie wurden amtlich zitiert und mit Turmhaft bedroht⁵¹.

§ 7 Der kurfürstliche Rat

Bereits § 17 der Erblandesvereinigung sah vor, dass jeder neue Erzbischof *einen „stadthafftigen Raht machen soll, von Geistlichen und Weltlichen Personen ... darzu auch allezeit der Herr in seine Rath bey ihme haben sall zwene Herren usß dem Capittel*⁵². Aus dieser Formulierung folgt, dass die Stände im Rat vertreten sein wollten. Der Rat war gedacht als eine Kollegialbehörde, die als Element der Landesverwaltung der Willkürherrschaft einzelner Erzbischöfe steuern sollte. Verwirklicht wurde dieser Gedanke zuerst in der Hof- und Kanzleiordnung des Erzbischofs vom 24. Mai 1469⁵³, wo das Ratskollegium – bestehend aus vier ständigen Räten mit Sitz am erzbischöflichen Hof in Brühl – eine allgemeine Zu-

45 Vgl. *Johannes Maria Ruetz*, Die Finanzzustände im Erzstift Köln während der ersten Regierungsjahre Kurfürst Ernsts von Bayern, in: *AHVN* 72 (1901), S. 1 – 89 (S. 69f).

46 Druck bei *J. J. Scotti* (o. Fn. 13), I, 1, Nr. 42, S. 210; vgl. weiter *Ferdinand Walter* (o. Fn. 36), S. 184; *Armin Tille*, Aktenstücke zur kurkölnischen Steuergeschichte, in: *Bonner Jahrbücher* 110 (1903), S. 228ff; *Ruppert* (o. Fn. 33), S. 87.

47 Druck bei *J. J. Scotti* (o. Fn. 13), I, 1, Nr. 119, S. 473ff; vgl. *Walter* (o. Fn. 36), S. 185.

48 Vgl. *Walter* (o. Fn. 36), S. 184; *Ruppert* (o. Fn. 33), S. 90f. Nur in Notlagen wurde der Simpelfuß durch den *Modus per totum* ersetzt. Dann galten keine Steuerprivilegien, sondern alle Liegenschaften wurden nach dem deskribierten Nutzwert besteuert (*Ruppert* S. 93); zum Fouragefuß vgl. *Walter* (o. Fn. 36), S. 192ff.

49 Vgl. die Verordnung v. 2. Nov. 1615 bei *Scotti* (o. Fn. 13), I, 1, Nr. 55, S. 226 aus *Vollst. Sammlung* (o. Fn. 37), Bd. I, S. 73; und Verordnung vom 4. Sept. 1623, Inhaltsangabe bei *Scotti* I, 1, Nr. 64, S. 233; vgl. *Walter* (o. Fn. 36), S. 209.

50 Weitere Simpla sind erwähnt unten S. 46 – 48, 55f.

51 Vgl. Beschluss des Rates vom 4. Juli 1630 (unten S. 48).

52 *Vollständige Sammlung* (o. Fn. 37), Bd. I, S. 6; *Scotti* (o. Fn. 13), Bd. I, 1, S. 5.

53 Druck bei *Walter* (o. Fn. 36) S. 405 – 416.

ständigkeit erhielt. Es sollte die laufenden Geschäfte führen und – was hier interessiert – das Hofgericht besetzen sowie über schwere Straftaten selbst richten. Auch das Finanzwesen war ihm unterstellt. Dieser Rat hat jedoch nicht lange bestanden. Bereits um 1500 (unter Erzbischof Hermann IV. von Hessen (1480 – 1508) bestand er wohl nicht mehr.

Die seit 1560 geführten Diskussionen um einen neuen Rat mündeten erst infolge der durch den kölnischen Krieg (1582 – 1592) herbeigeführten desolaten Finanzlage in ein Ergebnis: Am 2. Januar 1597 schuf der damalige Koadjutor Ferdinand den **Hofrat**. Dazu erließ er eine Hofratsordnung⁵⁴. Der Hofrat sollte in Bonn residieren. Er diente nicht mehr nur der Beratung des Kurfürsten, sondern war die Spitze der inneren Verwaltung des Erzstiftes (außer der Finanzverwaltung)⁵⁵. Die Mitglieder waren Adelige (Räte von Hause aus) und gelehrte Juristen (wirkliche Räte), dazu kamen Titularräte. Nur selten tagte das Plenum. Soweit der Rat als Behörde tätig wurde, entschieden die wirklichen (also ständig amtierenden) Räte, zunehmend Juristen. Als unmittelbar dem Kurfürsten unterstellte Behörde war dem Hofrat die Amtsverwaltung nachgeordnet, so dass sie mehr und mehr zum ausführenden Organ wurde. Doch hat der Rat auch unmittelbar in die Angelegenheiten der Städte und Landgemeinden eingegriffen und die Amtsmänner übergangen⁵⁶.

Mit diesem Hofrat nicht verwechselt werden darf der seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts nachweisbare **Geheime Rat**, der den Kurfürsten in der Reichs- und Außenpolitik beriet, aber keine festgelegte Behörde gewesen ist⁵⁷.

§ 8 Die kurfürstliche Kammer

Bald nach der Hofkanzleiordnung von 1597, nämlich im Jahre 1599, erließ der Koadjutor Ferdinand eine Kammerordnung⁵⁸. Sie erwies sich jedoch bald als unzulänglich, so dass Ferdinand sie am 1. Januar 1610 durch eine ausführliche Hofkammerordnung, ergänzt durch die Kammer-Hofordnung vom selben Tage ersetzte⁵⁹. Danach bestand die Kammer aus fünf Kammerräten. Der Kammerpräsident war zugleich Hofrat und Amtmann in Köln; ein weiterer Kammerrat war zugleich stellvertretender Kammerdirektor, ein dritter war Kammersekretär. Alles, was die Einnahmen und Ausgaben des Erzstiftes und des Kurfürsten persönlich betraf, wurde hier überwacht. Die Einnahmen und Ausgaben des Erz-

54 Vgl. *Walter* (o. Fn. 36), S. 86; *Scotti* (o. Fn. 13), S. 205 teilt nur den Inhalt mit; *Wolf-Dietrich Penning*, Die weltlichen Zentralbehörden im Erzstift Köln von der ersten Hälfte des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts, Bonn 1977, S. 113ff, der eine Vereinigung des Rates mit dem Hofgericht (von der *Walter* S. 150ff und ihm folgend *Ulrich Eisenhardt*, Aufgabenbereich und Bedeutung des kurkölnischen Hofrates in den letzten zwanzig Jahren des 18. Jahrhunderts (Veröff. d. Kölnischen Geschichtsvereins 27), Köln 1965, S. 54 ausgehen) mit guten Gründen S. 118f bestreitet.

55 Vgl. *Norbert Andernach*, Die landesherrliche Verwaltung, in: Kurköln (o. Fn. 2), S. 241ff (248); *Georg Droege*, Territorien am Mittel- und Niederrhein, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. I, hrsg. v. *Kurt G. A. Jeserich* u.a., Stuttgart 1983, S. 712ff; *Penning* (o. Fn. 54), S. 117.

56 Vgl. *Andernach* (o. Fn. 55), S. 248.

57 Vgl. *Andernach* (o. Fn. 55), S. 249.

58 Sie ist nicht gedruckt, sondern wird nur in der Hofkammerordnung erwähnt, vgl. *Walter* (o. Fn. 36), S. 90; Vorläufer war die Instruction des Kurfürsten Ernst von 1587, vgl. *Walter* S. 85.

59 Die Hofkammerordnung ist bei *Scotti* (o. Fn. 13), I, 1, Nr. 48, S. 216, nur ihr Inhalt berichtet, aber nicht gedruckt; sie findet sich in NWHSa (Kurköln IV, 2709). Ausführlich dargestellt ist sie bei *Robert Kulick*, Die kurkölnische Hofkammer von 1692 bis zur Flucht der kurkölnischen Behörden 1794 (Veröff. d. Kölnischen Geschichtsvereins 14), Köln 1936, S. 3ff; *Penning* (o. Fn. 54), S. 127ff. Die Kammer-Hofordnung findet sich in NWHSa, Kurköln II, 4, vgl. *Penning* S. 132.

stiftes kontrollierte der Landrentmeister, der darüber eine besondere Abrechnung führte⁶⁰. Da sich auch die Hofkammerordnung von 1610 in der Praxis nicht recht bewährte, erließ Ferdinand 1621 eine weitere Hofkammerordnung⁶¹, in der die Behördenleitung verändert, der Inhalt im Übrigen aber weitgehend unverändert blieb.

In unseren Ratsprotokollen kommt die kurfürstliche Hofkammer vor bei der Neuorganisation des Wachdienstes in Kempen⁶², als der Amtmann für Wachtvergehen eine Bruchte von 20 Goldgulden androhte und die kurfürstliche Kammer davon unterrichtete.

§ 9 Die örtliche Verwaltung in Köln

Wie auch andere deutsche Fürsten suchten auch die Erzbischöfe von Köln seit dem 11. Jahrhundert grund-, lehns- und gerichtsherrliche⁶³, vogteiliche und Regalrechte zu sammeln und zu vermehren, sie mit Schutzherrschaft und Banngewalt über Einzelpersonen und Personalverbände in einem Gebiet zu einer Oberherrschaft zu verbinden, dort also Landesherrschaft⁶⁴ auszuüben.

Zu dieser bloßen Sammlung von Herrschaftsrechten trat der aus dem römisch-kanonischen Recht stammende Amtsgedanke hinzu. **Amt** war danach ein abgegrenzter und vorgegebener Bereich öffentlicher Geschäfte und Zuständigkeiten⁶⁵. Der Amtsinhaber hatte bestimmte öffentliche Aufgaben zu erfüllen. Anders als nach Lehnrecht war der Amtmann jedoch ein abhängiger und ständig absetzbarer Diener seines Herrn, er war rechts- und weisungsgebunden sowie rechenschaftspflichtig. Die ihm übertragenen Pflichten bestanden vor allem darin, die in seinem Bezirk verstreuten Herrschaftsrechte zusammenzuführen und zusammenzuhalten. Aus politischen und historischen Gründen waren die Ämter verschieden groß, auch wechselten im Laufe der Zeit einzelne Gebiete ihre Amtszugehörigkeit. Solche lokalen Amtsträger fanden sich zunehmend gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Ansässig auf einer kurfürstlichen Burg nahmen sie alle Interessen des Landesherren auf wirtschaftlichem, militärischem und geistlichem Gebiet wahr. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts tragen diese Verwaltungsbereiche den Namen „*officium*“ (Amt), der jeweilige Verwalter heißt „*officialis*“ (Amtmann)⁶⁶. Die Einteilung des Erzstiftes in Ämter war um die Mitte des 14. Jahrhunderts abgeschlossen. Das bedeutet jedoch nicht, dass das Erzstift „einheitlich“ verwaltet wurde. Auch wenn der Erzbischof in einem bestimmten Gebiet Inhaber der hohen und niederen Gerichtsbarkeit und sonstiger Herrschaftsrechte war, so gab es in den einzelnen Ämtern Bereiche, in denen Lehnsleute des Erzbischofs saßen. Sie konnten gleichzeitig Lehnsgüter und Allodialbesitz in anderen Territorien haben oder in anderen Gebieten reichsunmittelbare Herren sein. Dann übten sie in ihren Unter-

60 Das folgt aus der Hof-Kammerordnung von 1610, Art. 63, vgl. *Walter* (o. Fn. 36), S. 167, Fn. 7; vgl. auch *Andernach* (o. Fn. 55), S. 249; *Kulick* (o. Fn. 59), S. 97; *Penning* (o. Fn. 54), S. 127ff.

61 NWHSa, Kurköln IV, 2710; vgl. *Penning* (o. Fn. 54), S. 131.

62 Vgl. unten S. 60.

63 Zur Bedeutung der Hochgerichtsbarkeit für die Landeshoheit vgl. *Wilhelm Jansen*, Niederrheinische Territorialbildung. Voraussetzungen, Wege, Probleme, in: *Edith Ennen/Klaus Flink* (Hrsg.), Soziale und wirtschaftliche Bindungen im Mittelalter am Niederrhein / (Klever Archiv 3), Kleve 1981, S. 101ff.

64 Vgl. dazu auch die ausführlichen Untersuchungen *Kaisers* (o. Fn. 1), S. 34ff.

65 Vgl. *Andernach* (o. Fn. 55), S. 242.

66 Vgl. *Rudolf Schröder/ Eberhard v. Künßberg*, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Auflage, Berlin 1932, S. 622ff; *Karl Kroeschell* Art. „Amt“ im HRG, Bd. I (1971), Sp. 153f.

herrschaften selbst die hohe und niedere Gerichtsbarkeit aus. Aber nicht nur das: Sie waren dort auch von den landesherrlichen Steuern frei⁶⁷. Der Erzbischof hatte nur den geistlichen Schutz, aber keine weltlichen Regierungsrechte über sie. Selbst wenn kein territorialübergreifender Besitz da war, übten die zahlreichen Ritter für ihren Besitz die Niedergerichtsbarkeit aus und waren dem Landesherren weder steuer- noch dienstpflichtig. Erst das seit dem 16./17. Jahrhundert von den Landständen mitbestimmte Steuerwesen hat den landsässigen Adel in die Landesherrschaft einbezogen⁶⁸. Auch die Städte waren aufgrund der ihnen verliehenen Privilegien weitgehend zur Selbstverwaltung befugt, doch blieb dem Erzbischof die Gerichtsbarkeit, und sie unterlagen auch sonst der Überwachung seines Amtmanns⁶⁹.

Das Erzstift war mindestens seit dem 16. Jahrhundert⁷⁰ eingeteilt in das Ober- und das Niederstift, wobei als Grenze die von Köln über Königsdorf und Jülich nach Aachen führende Straße galt. Oberhalb dieser Grenze lag das Oberstift mit 14 Ämtern⁷¹, unterhalb das Niederstift mit sechs Ämtern: Köln (mit Deutz), Hülchrath, Linn (mit Uerdingen), Kempen, Liedberg und Rheinberg (bis zur Einlösung von Kaiserswerth 1768/72 auch dieses).

An der Spitze der Amtsverwaltung stand (außer in Köln und Deutz) ein adeliger Amtmann, dessen Aufgaben und Pflichten in der Ernennungsurkunde festgelegt⁷², seit der Mitte des 14. Jahrhunderts stets formelhaft wiederholt werden⁷³. Seine Hauptaufgaben waren die Verwaltung des Amtes, die Rechtspflege, die Polizei und die Erhebung der landesherrlichen Einkünfte. Diese unumschränkte Gewalt der Amtleute schränkte jedoch die Polizeiordnung von 1538 ein⁷⁴, indem sie ihnen die Rechtspflege entzog, soweit sie nicht schon vorher einem Vogt oder **Schultheiß** (wie in Kempen) übertragen war⁷⁵.

Für die Erhebung der landesherrlichen Einkünfte (Renten, Abgaben, Bede, Steuern) findet sich in den großen Ämtern (wie Kempen) der Kellner⁷⁶. In kleineren Ämtern nahm häufig eine Person zugleich die Ämter von Amtmann, Schultheiß und Kellner wahr.

67 Das änderte sich erst im 16. Jahrhundert. Da waren zwar die Sitze der Adeligen steuerfrei, nicht aber ihre Güter, vgl. *Ruppert* (o. Fn. 33), S. 52. Die Steuerfreiheit des Adels war nämlich auf dem Landtag von 1587, bzw. in der Deskriptionsordnung vom 15. Sept. 1599 (*Scotti* (o. Fn. 13), I, 1, Nr. 42, S. 210) neu geordnet worden; vgl. *Tille* (o. Fn. 46), S. 228ff und *Ruppert* (o. Fn. 33), S. 87f.

68 Vgl. die kurfürstliche Verordnung v. 15. Sept. 1599 „Ordnung, wie es mit der Description und Collectation der Güter und bewilligten Steuern gehalten werden soll“ bei *Scoti* (o. Fn. 13), Bd. I, 1, Nr. 42, S. 210 und *Walter* (o. Fn. 36), S. 133.

69 Vgl. unten § 10.

70 Vgl. *Klaus Flink*, Die rheinischen Städte des Erzstiftes Köln und ihre Privilegien, in: *Kurköln* (o. Fn. 2), S. 150, der jedoch der Datierung der Einteilung auf 1417 (so: *Andernach* (o. Fn. 55), S. 245) widerspricht und die Frage im Übrigen für ungeklärt hält.

71 Vgl. *Walter* (o. Fn. 36), S. 102.

72 Erzbischof Friedrich von Saarwerden (1370 – 1414) hat bei der Ernennung des Kempener Amtmanns *Johann Reifferscheidt* am 25. Jan. 1406 dessen Pflichten und Einkünfte genau festgelegt, vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), II, S. 185 und 207, sowie das Formular von 1545 bei *Walter* (o. Fn. 36), S. 102f.

73 Vgl. das in Frankfurt/Main 1545 gedruckte Formular bei *Walter* (o. Fn. 36), S. 102, Fn. 1.

74 Vgl. die Polizeiordnung von 1538, Titel „von den Brüchten“; übereinstimmend die Polizeiordnung von 1595, § 37 bei *Scotti* (o. Fn. 13), Bd. I, 1, S. 200; die Polizeiordnung von 1538 lautet im Wesentlichen gleich; vgl. *Scotti* aaO. S. 60; vgl. *Walter* (o. Fn. 36), S. 104.

75 Vgl. unten § 12.

76 Die von *Walter* (o. Fn. 36), S. 109 für Kempen im Jahre 1763 angegebene Aufteilung in Amtmann, Amtsverwalter sowie die in einer Person vereinigten Ämter von Schultheiß und Kellner sind in unseren Ratsprotokollen noch getrennt; ein Amtsverwalter fehlt.

III. Die kurfürstliche Verwaltung in Kempen

§ 10 Der Amtmann

Für das Mittelalter kann man im Kempener Land drei verschiedene Hoheitsträger des Erzbischofs unterscheiden:

Da ist zunächst der *advocatus de Kempene*, der Vogt, der bereits 1170 erwähnt ist⁷⁷. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts sind die Grafen von Geldern mit der Kempener Vogtei belehnt⁷⁸. Sie sind Obervögte über das Land Kempen und die Grundherrschaft Oedt, haben aber die Vogtei über Kempen an eine klevische Sekundogenitur weiterverliehen, die die eigentliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt im Lande Kempen wahrnahm⁷⁹. Über ein Jülicher Zwischenspiel gelangte die Vogtei jedoch bereits 1349 wieder an den Oberlehns Herrn, den Erzbischof von Köln zurück⁸⁰, so dass man jetzt von einem kurkölnischen Lande Kempen sprechen kann.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts tritt neben den Vogt der kurfürstliche Amtmann (*officiatus*), von dem erstmals 1264 die Rede ist⁸¹. Dass der Amtmann ziemlich bald den Vogt in seinem Geschäftsbereich beschränkt und ihn schließlich ganz verdrängt, zeigt sich darin, dass von ihm in den Urkunden des 14. Jahrhunderts nicht mehr die Rede ist. Die Aufzeichnung eines im Jahre 1621 – zur Zeit unserer Ratsprotokolle – gehaltenen Vogtgedings⁸² des Amtmanns und der Schöffen des kurfürstlichen Gerichts zeigt nicht nur das spätmittelalterliche Verfahren, das noch im 17. Jahrhundert geübt wurde, sondern auch, dass der Amtmann die Aufgaben des Vogtes jetzt ganz übernommen hatte. Neben Vogt und Amtmann tritt als dritter Hoheitsträger in Kempen der **Schultheiß**, der bereits 1186 erwähnt ist⁸³. Vogt, Schultheiß und Schöffen weisen und bezeugen in dieser Urkunde das Recht.

Kempener Amtmann zur Zeit unserer Ratsprotokolle war Konstantin von Nievenheim, genannt Neukirchen⁸⁴ seit 1619⁸⁵. Kaiser lässt seine Tätigkeit 1642 enden. Aber Nievenheim ist am 17. Januar 1642 nur (zusammen mit dem Kempener Kellner Johann Huisgen) heimlich bei Nacht aus Kempen geflohen, weil er die Verteidigung gegen die Hessen

77 Vgl. *Lacomblet* (o. Fn. 3), Bd. I, Nr. 438, S. 306; vgl. zum Kempener Vogt *Dieter Weber* (Bearb.), *Die Weistümer der kurkölnischen Ämter Kempen und Oedt, des Landes Geisseren sowie der Herrschaften Hüls und Neerssen-Anrath* ((Rheinische Weistümer, 2.3), Düsseldorf 1981, S. 32.

78 Vgl. *Kaiser* (o. Fn. 1), S. 111. Zwischen 1396 und 1404 waren die Grafen von Moers, denen das Amt verpfändet war, Amtleute in Kempen-Oedt, vgl. *Ludger Tewes*, *Über längerfristige Amtmannschaften in der Kölnischen Lokaladministration des Spätmittelalters am Rhein*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 50 (1986), S. 309ff.

79 Vgl. *Kaiser* (o. Fn. 1), S. 113.

80 Vgl. *Lacomblet* (o. Fn. 3), Bd. III, Nr. 465, S. 373 und *Kaiser* (o. Fn. 1), S. 112f.

81 Vgl. die Urkunde vom 11. Juli 1264, REK III,2, Nr. 2311, Druck: *Anton Joseph Binterim/Joseph Hubert Moorens*, *Rheinisch-Westfälischer diplomatischer Codex*, Bd. II, Mainz 1830, Nr. 260, S. 40; vgl. auch die Zusammenstellung bei *Weber* (o. Fn. 77), S. 33.

82 Im Auszug gedruckt bei *Terwelp* (o. Fn. 19) II, S. 197f, vgl. im Übrigen: Stadtarchiv Kempen, Akten 62, S. 62 – 97 und *Kaiser* (o. Fn. 1), S. 114; *Weber* (o. Fn. 77), S. 90ff.

83 Vgl. REK II, Nr. 1260, *Rotthoff* (o. Fn. 6), Nr. 11, S. 3; Druck: AHVN 16 (1865), Nr. 3, S. 197; vgl. auch *Kaiser* (o. Fn. 1), S. 17, Fn. 41 und S. 124; zu dem unten § 12. noch zu besprechenden Schultheiß tritt seit der Mitte des 14. Jahrhunderts der Kellner (oder Rentmeister).

84 Die von *Terwelp* (o. Fn. 19), II, S. 221f wiedergegebene Grabinschrift aus der Kempener Pfarrkirche sagt: „Neukirchen genant Nyuenheim“, ebenso im Protokoll des Vogtgedings vom 28. Apr. 1621, vgl. *Kaiser* (o. Fn. 1), S. 114.

85 Vgl. *Kaiser* (o. Fn. 1), S. 114.

verloren gab⁸⁶. Vorher schon hatte Nievenheim Verluste an dem von seiner ersten Frau eingebrachten Gut Gastendonk erlitten⁸⁷. Obwohl er auch „Gubernator von Kaiserswerth“ genannt wird, ist er doch bis zu seinem Tode am 22. September 1657 Amtmann in Kempen geblieben. Unsere Protokolle schreiben meistens **Drost**, wenn der Amtmann gemeint ist. Dass beide Bezeichnungen dieselbe Person meinen, folgt aus einer Stelle, wo Nievenheim „Amtmann und Drost“ genannt wird⁸⁸. Dem entspricht auch die Grabinschrift: „*drost und Pfandts Inhaber der Statt und Ampts Kempen*“. Wie sich aus dem Ratsprotokoll vom 6. November 1651 ergibt, war nämlich die Honschaft Orbroich vom Amt Kempen getrennt und für 6000 Reichstaler an den Amtmann Nievenheim verpfändet worden⁸⁹. Das Pfandrecht bestand bei seinem Tode noch; es ist erst im Jahre 1666 durch Einlösung erloschen⁹⁰.

Im Übrigen bestätigt die Grabinschrift, dass die Kölner Kurfürsten die Ämter an Vertraute als Belohnung für treue Dienste verliehen. Nievenheim wird außerdem genannt: „*des Heil. Röm. Reichs Ritter, Rom. Kay. Maytt. vnd Churfürstl. dhlit. zu Coln respective Kammerer, Hoff- und Kriegs-Rath, Generalwachtmeister vnd Obrister...*“.

Zu den Aufgaben des Amtmanns ist in § 8 das Nötige gesagt worden. Aus unseren Ratsprotokollen folgt, dass der Amtmann hinsichtlich der Wachorganisation eingegriffen hat, da er für die Sicherheit der Stadt verantwortlich war⁹¹. Auch wird sein Rat bei der Erhebung der städtischen Grundverkehrssteuer⁹² und beim Grundstückskauf für die Armenpflege gesucht⁹³. Als die Vierder (=Vertreter der Stadtviertel) sich beim Rat mit einem Anliegen nicht durchsetzen konnten, beschwerten sie sich bei ihm⁹⁴.

§ 11 Der Kellner

Neben dem Amtmann und dem weiter unten noch zu besprechenden Schultheiß tritt seit der Mitte des 14. Jahrhunderts der Kellner (oder Rentmeister)⁹⁵ als Verwalter der kurfürstlichen Finanzen in Stadt und Amt. Ursprünglich nur für den Unterhalt des Personals der Burg zuständig, wird ihm jetzt die gesamte Verwaltung der Finanzen übertragen, also der Einnahmen aus grundherrlichen und vogteilichen Rechten, der kurfürstlichen Regalien, aber auch die Einziehung von Bede und Schatzung. Daneben hatte er weiterhin für den Unterhalt des Burgpersonals und ihrer Wirtschaftsgebäude zu sorgen und eine einträgliche Wirtschaft zu fördern. Über alle diese Rechte und Einnahmen hatte er Buch zu führen⁹⁶. Der Amtmann sollte ihn bei seinen Aufgaben behilflich sein⁹⁷.

86 Vgl. *Jakob Hermes*, in: *Wilnius* (o. Fn. 8), S. 125, dort auch ein Bild *Konstantin von Nievenheims*.

87 Vgl. *Wilnius* (o. Fn. 8), S. 96f mit Fn. 70 (S. 170).

88 Vgl. für Drost unten S. 19, 47, 51f, 58ff; auf S. 60 steht: „Amtmann und Drost“.

89 Zur Verpfändungspraxis im Mittelalter, welche die Kurfürsten bei der Vergabe von Amtmannsstellen weitgehend band, vgl. *Tewes* (o. Fn. 78), S. 309ff (mit weit. Literatur) und *Terwelp* (o. Fn. 19), Bd. II, S. 186f. Diese Praxis hat also im 17. Jahrhundert (des kriegsbedingten Geldbedarfs des Kurfürsten wegen) angedauert.

90 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), Bd. II, S. 188.

91 Vgl. unten S. 44, 51f, 58f, 64 (Unterbringung der Schlossbesatzung).

92 Vgl. unten § 24 und S. 19.

93 Vgl. unten § 25 und S. 47.

94 Vgl. unten S. 42.

95 Im Jahre 1628 hatten übrigens die Vierder im Rate beantragt, einen städtischen Rentmeister zu bestellen: Der Rat lehnte mit dem Bemerkten ab, die Bürgermeister seien die städtischen Rentmeister (unten S. 42).

96 Vgl. *Walter* (o. Fn. 36), S. 168f; *Erich Wisplinghoff*, Die Kellnerechnungen der Ämter Kempens und Oedt 1382/83 und

Terwelp⁹⁸ hat die Amtsinhaber der Kempener Kellerei zusammengestellt. Zur Zeit unserer Ratsprotokolle amtierte Johann Huisgen als Kellner von 1607 – 1650. Er löste Karl Huisgen ab, der in den Jahren 1591 – 1607 sein Vorgänger gewesen war, aber am 2. August 1607 zum Schultheiß ernannt wurde⁹⁹. In den Ratsprotokollen ist der Kellner bei der Weinkur in jedem Jahr an erster Stelle erwähnt¹⁰⁰. Bei der Neuordnung der Bürgerwacht 1632 ist er ebenfalls herangezogen worden¹⁰¹; in seiner eigentlichen Funktion als Abgabeneinnehmer wird er nur beim vierten Mühlentermin 1630 erwähnt¹⁰².

§ 12 Der Schultheiß und das Schöffengericht

Bereits 1186 treten bei der Weisung der Markgrenzen zwischen Kempen und Ossum Vogt, Schultheiß und Kempener Dienstleute als Rechtsweiser auf¹⁰³. Schöffen sind noch nicht genannt, weil die hörigen Bauern vor das Hofesgericht des Erzbischofs gehörten und die Inhaber der erzbischöflichen Mannlehen als Ministeriale das Gericht des Erzbischofs in Köln besuchten¹⁰⁴. Zwischen dem 11. und dem 13. Jahrhundert steigen die Hörigen jedoch sozial auf. Sie werden schöffensbarfrei im Sinne des Sachsenspiegels¹⁰⁵, auch wenn sie weiter die Kurmud (eine Abgabe im Sterbefall) zahlen müssen¹⁰⁶. Sie bilden deshalb eine Gerichtsgemeinde. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sind sieben Kempener Schöffen als Mitglieder eines Rechtsweiserkollegiums überliefert¹⁰⁷. Den Vorsitz hatte ein erzbischöflicher *iudex*¹⁰⁸, der später zum *officiatus* wurde.

Auch wenn sich seit 1294 die Stadt Kempen vom umliegenden Land abgrenzte, blieben beide bis 1794 gerichtlich eine Einheit: Sie unterstanden gemeinsam dem Kempener Schöffengericht. Bis 1322 besetzten es Schöffen aus dem städtischen und ländlichen Bereich. Seit dem 15. Jahrhundert bestand es aber nur aus Landschöffen¹⁰⁹. Die von Salentin von Isenburg (1567 – 1577) und später von Gebhard Truchsess von Waldburg (1577 – 1582) erteilte Erlaubnis, den acht Landschöffen vier städtische Schöffen beizusetzen¹¹⁰,

1518/21 (Schriftenreihe des Kreises Kempen-Krefeld 9), Kempen 1960; *Kaiser* (o. Fn. 1), S. 130f; *Andernach* (o. Fn. 55), S. 246.

97 Das ergibt sich aus dem Formular für die Bestellung eines Amtmannes von 1545 bei *Walter* (o. Fn. 36), S. 102, Fn. 1 (S. 103)

98 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), II, S. 227f.

99 Vgl. *Günter Aders*, Ein kurkölnisches Bestallungsbuch 1607 – 1616, in: *AHVN* 174 (1972), S. 112 – 121 (S. 113).

100 Vgl. unten S. 2, 36 – 41.

101 Vgl. unten S. 60 (zusammen mit den anderen kurfürstlichen Amtsträgern).

102 Vgl. unten s. 73.

103 Vgl. oben Fn. 83.

104 Vgl. *Ferdinand Frensdorff*, Das Recht der Dienstmann des Erzbischofs von Köln, in: *Mitteilungen des Stadtarchivs von Köln* 2 (1883), S. 6f, 40f; *Kaiser* (o. Fn. 1), S. 124.

105 Vgl. *Sachsenspiegel*, Landrecht hrsg. v. *Karl August Eckhardt* (MGH *Fontes Iuris Germanici Antiqui*, NS 1/1, 3. Aufl. 1973), I, 2, § 1f und III, 54, § 1; vgl. *Gabriele v. Olberg*, Art. Schöffenbarfreie, in: *HRG* Bd. IV (1990), Sp. 1469ff; *Kaiser* (o. Fn. 1), S. 124.

106 Vgl. *Kaiser* (o. Fn. 1), S. 43; *Weber* (o. Fn. 77), S. 35.

107 Vgl. die Nachweise bei *Kaiser* (o. Fn. 1), S. 124, Fn. 605; *Binterim/Mooren* (o. Fn. 81), Bd. I, Nr. 158; *Weber* (o. Fn. 77), S. 33; *Guido Rothhoff*, Gerichtswesen und Rechtsordnungen, in: *Kurköln* (o. Fn. 2), S. 257.

108 Vgl. *Weber* (o. Fn. 77), S. 36 und 39.

109 Vgl. *Kaiser* (o. Fn. 1), 104f, 114, 126ff; *Weber* (o. Fn. 77), S. 39.

110 Vgl. den Text der Klage des Landadels und der Landschöffen gegen die Bürgerschöffen bei *Weber* (o. Fn. 77), I, 5, S. 83f; und *Weber* S. 39; vgl. auch *Klaus Flink*, Die rheinischen Städte des Erzstifts Köln und ihre Privilegien, in: *Kurköln* (o. Fn. 2), der auf S. 154 berichtet, der Erzbischof habe 1579 vier neue Zeugen aus eigener Machtvollkommenheit eingesetzt.

blieb ein Zwischenspiel. Das Schöffengericht stellten seitdem die sechs Kempener Honschaften Schmalbroich und Broich, Orbroich, Benrad, Kleine Honschaft (St. Tönis) und Große Honschaft (Vorst), und zwar jede zwei, die der Amtmann (wohl auf Vorschlag der übrigen Schöffen) ernannte und vereidigte¹¹¹. Dieses Schöffengericht hieß amtlich im 14. Jahrhundert „*iudicium seculare*“ oder „*iudicium publicum*“¹¹², aber auch „*kurfürstlich kölnisches Hauptgericht Stadt und Amts Kempen*“¹¹³.

Es wird von einem Schultheiß (auch *praetor*) geleitet, den der Kurfürst ernannte. Zur Zeit der Ratsprotokolle war Schultheiß vom 2. August 1607 bis 6. April 1635 Karl Huisken, der von 1591 bis 1607 Kellner gewesen war¹¹⁴. Ihm folgte für kurze Zeit (1635/36) Matthias Steinhausen aus Ratingen und dann 1636 bis 1651 Theodor Leonius, der zuvor (16. November 1623 – 1636) Stadtschreiber gewesen war¹¹⁵.

Solange eine kurfürstliche Regelung fehlte, ging das Kempener Schöffengericht in Neuss zu Haupte¹¹⁶. Von dort appellierte man an das Kölner Hochgericht¹¹⁷. Im Jahre 1537 aber ordnete Erzbischof Hermann von Wied (1515 – 1547) die Schöffengerichte neu¹¹⁸, nachdem er vorher auf einer Konferenz in Poppelsdorf von den versammelten kurfürstlichen Räten und Amtmännern sich hatte entsprechende Vorschläge machen lassen¹¹⁹. Es wurde nicht nur allgemein die Urteilsfindung „*durch den Umstand*“ aufgehoben, man versuchte auch, einen geregelten Appellationsrechtszug einzuführen¹²⁰ und die Unsitte abzuschaffen, die Klage unmittelbar bei der Hofkanzlei einzureichen. Doch konnte die Neuregelung erst mit der Appellations- und Revisionsgerichtsordnung vom 10. September 1653¹²¹ und dem Verbot vom gleichen Tage, vor dem Hofgericht als erster Instanz zu klagen, durchgesetzt werden¹²².

Aus der Gerichtsreform von 1537 geht auch hervor, dass die Schöffengerichte (wie schon bis dahin) nicht nur für Streitige, sondern auch für die freiwillige Gerichtsbarkeit zuständig waren. Dafür mussten sie seit 1537 neben dem Protokollband für die Streitige Gerichtsbarkeit ein zweites Buch führen, in dem die „*Contract, als übergeben, keuff, ver-*

111 Vgl. *Weber* (o. Fn. 77), S. 39f; *Walter* (o. Fn. 36), S. 127 spricht von Schöffenwahl. Das lässt sich für Kempen nicht bestätigen, vgl. das Protokoll des Vogtgedings von 1621 bei *Weber* S. 91.

112 Vgl. NWSA: Kamp, Urk. 444-1337 und Urk. 531-1357; vgl. *Weber* (o. Fn. 77), S. 40 mit Fn. 142.

113 Vgl. Stadtarchiv Kempen, Akten D 173, Bl. 36 und *Weber* (o. Fn. 77), S. 40, Fn. 142.

114 Vgl. Oben Fn. 99 und *Terwelp* (o. Fn. 19), II, S. 229.

115 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), II, S. 231f; *Wilmius* (o. Fn. 8), S. 102 und *Johann Jakob Manten* oben S. XI f.

116 Vgl. *Friedrich Lau*, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Rheinischen Städte. Kurkölnische Städte I: Neuss (Publik. d. Ges. f. Rhein. Geschichtskunde 29), Bonn 1911, S. 5*ff und die Beispiele vom 3. Nov. 1490 und von 1520 bei *Terwelp* (o. Fn. 19), II, S. 189. Seit 1604 verweigerte jedoch das Kempener Schöffengericht vielfach die Übersendung der Akten nach Neuss, vgl. *Lau*, S. 9*; vgl. ferner *Hans Müller*, Oberhof und neuzeitlicher Territorialstaat (Unters. zur dt. Staats- und Rechtsgeschichte, NF 20) Aalen 1978, S. 106ff, mit Karte der Oberhofbeziehungen S. 132h.

117 Vgl. die Beispiele bei *Terwelp* (o. Fn. 19), II, S. 189 und *Walter* (o. Fn. 36), S. 140f.

118 Vgl. Vollständige Sammlung (o. Fn. 37) I, Nr. 143, S. 413; *Scotti* (o. Fn. 13), I, 1, Nr. 13, S. 48 (nur Inhaltsangabe); *Walter* (o. Fn. 36), S. 126.

119 Druck bei *Walter* (o. Fn. 36), Anhang IV, S. 417ff, § 5.

120 Vgl. die Reform der weltlichen Gerichte von 1537, in: Vollständige Sammlung (o. Fn. 37), I, Nr. 143, S. 443f. Inhaltlich lehnt sich die Reformverordnung an die Mainzer Untergerichtsordnung von 1534 an, vgl. *Gerhard Marquardt*, Vier rheinische Prozeßordnungen aus dem 16. Jahrhundert, Bonn 1938, S. 12; *Rotthoff* (o. Fn. 107), S. 262.

121 Vgl. Vollständige Sammlung (o. Fn. 37), I, Nr. 148, S. 502; hier heißt das Hochgericht „*Cöllnisch weltlich Hof-Gericht*“; Inhalt bei *Scotti* (o. Fn. 13), I, 1, Nr. 87, S. 258.

122 Vgl. Vollständige Sammlung (o. Fn. 37), I, Nr. 149, S. 504, Inhalt bei *Scotti* (o. Fn. 13), I, 1, Nr. 88, S. 258.

*keuff und dergleichen, item Testament adir erbungen... geschrieben sollen werden*¹²³. In unseren Ratsprotokollen treten der Schultheiß und die Schöffen nur auf, soweit sich der Rat mit Steuer- und Finanzfragen befasste¹²⁴. Es scheint, dass die Schöffen hier die Honschaften repräsentiert haben, die sonst im Kempener Stadtrat nicht vertreten waren.

§ 13 Das Vogtgeding

Als vermutlich ältestes Gericht des mittelalterlichen erzbischöflichen Hofesverbandes Kempen darf das Vogtgericht gelten, das vor der Kempener Landesburg tagte. Solche Dinge sind tatsächlich gehalten worden 1554, 1567, 1607, 1621 und 1664. Ob anfänglich hat der Vogt oder der Schultheiß den Vorsitz führte, ist nicht auszumachen. Im 17. Jahrhundert saß jedenfalls der Amtmann dem Gericht vor. Überliefert ist nämlich das Protokoll des Vogtgedings von 1621, wo der Amtmann Konstantin von Nievenheim mit den Schöffen des kurfürstlichen Gerichts von Stadt und Amt Kempen Gericht hielt¹²⁵. Die Sitzung am 28. April zeigte den Amtmann nicht allein tätig: Beigeordnet war ihm der Schultheiß Karl Huisgen und dessen Sohn Johann, der Kempener Kellner. Von den 12 Schöffen des Schöffengerichts lebten nur noch neun, die sämtlich erschienen waren. Die erste gerichtliche Handlung des Amtmanns bestand darin, drei neue Schöffen (anscheinend nach Beratung mit den übrigen Schöffen) durch den Gerichtsboten einzufordern und feierlich mit Eid in ihr Amt zu setzen¹²⁶, nachdem er „*über sie ban und frede gepotten*“. Die aus spätmittelalterlichen Weistümern bekannte¹²⁷ feierliche Einführungszeremonie, in der sich die Schirmpflicht des Vogtes über Rechtsweiser und Rechtspflege ausdrückt, hat sich demnach bis ins 17. Jahrhundert erhalten. Da an diesem Vogtgeding nicht nur die kurfürstlichen Beamten teilnahmen, sondern auch alle Amtseingesessenen geladen waren¹²⁸, so dürfte es mit dem Herrengeding identisch sein, von dem die Polizeiverordnungen von 1538 und 1595 in § 29 unter der Überschrift „Von Scheffen Weißtumben“ sprechen¹²⁹.

Erst am 22. Juni 1621 wurde die Verhandlung fortgesetzt: Nachdem den Schöffen auf ihr Verlangen die Weistümer aus dem „Roten Buch“ der Stadt Kempen¹³⁰ vorgelesen und ihnen die vom letzten Vogtgeding rückständigen Sporteln ausgezahlt waren, begann der Umritt durch das Amt Kempen, der – nach jeweils zwei Tagen – für ein bis drei Tage unterbrochen wurde und so vom 22. Juni bis 21. Juli 1621 dauerte. Dabei erteilten die Schöffen Rechtsweisungen, nahmen alle Übertretungen auf, urteilten sie ab und setzten

123 Reformation von 1537, in: Vollständige Sammlung (o. Fn. 37), I, Nr. 143, S. 241; der Passus ist auch bei *Walter* (o. Fn. 36), S. 129 gedruckt, darauf bezieht sich auch die Polizei-Verordnung von 1597 bei *Scotti* (o. Fn. 13), I, 1, Nr. 37, § 16, S. 178.

124 Vgl. unten S. 43, 46, 50; auf S. 57 geht es um die Beleidigung der gesamten Kempener Obrigkeit.

125 Dass Protokoll ist teilweise gedruckt bei *Weber* (o. Fn. 77), I, 6, S. 91; ein anderer Teil ist wiedergegeben bei *Terwelp* (o. Fn. 19), II, S. 197 – 201; vgl. auch *Kaiser* (o. Fn. 1), S. 114f.

126 Ein Schöffeneid ist gedruckt bei *Weber* (o. Fn. 77), I, 2, S. 78 (von 1421 – 1441).

127 Vgl. *Hermann Aubin*, Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen (Historische Studien 143), Berlin 1920, S. 339ff.

128 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), I, S. 67.

129 Vgl. *Scotti* (o. Fn. 13)ö, I, 1 Nr. 37, S. 188; zu den Herrengedingen auch *Rotthoff* (o. Fn. 107), S. 260.

130 Auszüge daraus, nebst einer Inhaltsübersicht hat veröffentlicht *Joseph Hubert Mooren*, in: Vaterländische Chronik der Königlich-Preussischen Rheinprovinzen etc., hrsg v. *Johann Wilhelm Brewer*, 1. Jahrgang, Köln 1825, S. 342ff, ferner 2. Jahrgang, Köln 1826, S. 511ff; vgl. auch die Inhaltsangabe in: AHVN 64 (1897), S. 75f.

die Strafen fest. Die Vollstreckung oblag dem Amtmann als Vogt, doch konnte er damit auch den Schultheiß betrauen¹³¹.

§ 14 Das Amtsverhör durch den Amtmann

Seit der Polizeiordnung von 1538 hatte das auf altem Recht beruhende Schöffengericht eine moderne Konkurrenz erhalten: Den umfassenden Befugnissen des Amtmanns in Verwaltungs- und Polzeisachen fügte der Kurfürst die Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten hinzu¹³², und zwar mit der ausdrücklich erklärten Absicht, den Armen zu ihrem Recht zu verhelfen und ihnen Lauferei und Ausgaben zu ersparen. Der Amtmann hatte das Amtsverhör wöchentlich abzuhalten¹³³. Um die Konkurrenz zum Schöffengericht abzumildern, fügte die Verordnung vom 10. September 1653 hinzu¹³⁴, das Amtsverhör solle nur stattfinden, wenn der Beklagte zustimme. Die Zustimmung der Parteien zu diesem Verfahren wurde auch später immer wieder betont¹³⁵. Mit Schreiben vom 22. Nov. 1653¹³⁶ an den Schultheißen Hollmann (Schultheiß in Kempen 1651 – 1662) stellte der Amtmann klar, dass Schadens- und Schuldforderungen Schöffengerichtssachen seien.

§ 15 Das Brüchtenverfahren

Schon in Artikel 25 der Hofordnung Erzbischof Ruprechts von 1469¹³⁷ war der Rat für die Verhängung schwerer Brüchten zuständig. Dieses Verfahren ist auch in § 37 der Polizeiordnungen von 1538 und 1595 gemeint, wo der Kurfürst eine spezielle Brüchtenordnung verheißt¹³⁸. Schon vor 1610 ist dann ein Land-Brüchtenmeister eingesetzt worden¹³⁹. Ausführlich geregelt wurde das Brüchtenverfahren in der Brüchtenverordnung von 1616¹⁴⁰. Danach waren für die Brüchtensachen die Amtleute zuständig, wenn die Delikte nach der Peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. von 1532, der kurkölnischen Polizeiordnung von 1595 oder dem Gemeinen Recht mit festen Geldstrafen zu ahnden waren (§§ 1, 2). War aber keine Brüchtensumme vorgesehen, oder gab es Milderungsgründe, so musste der nach § 24 zwei Mal im Jahr durch das Land reisende¹⁴¹ Brüchtenmeister im Beisein von Amtmann, Schultheiß, Kellner und zwei Schöffen die Sache als Brüchtengericht entscheiden (§ 6). § 28 der Brüchtenordnung hält schließlich daran fest, dass in allen

131 Vgl. Die Wiedergabe des Umrisses bei *Terwelp* (o. Fn. 19), II, S. 197 – 201; *Kaiser* (o. Fn. 1), S. 114f.

132 Vgl. die Polizeiordnung von 1538, § 37 (von den Brüchten) bei *Scotti* (o. Fn. 13), I, 1, Nr. 37, S. 166ff (S. 200f), der die Polizeiordnung von 1595 abdruckt und die Abweichungen zu der von 1538 anmerkt; vgl. *Walter* (o. Fn. 36), S. 130f; *Rotthoff* (o. Fn. 107), S. 260.

133 Ein Fall des Amtsverhörs vgl. 2. März 1634, unten S. 29.

134 Es handelt sich um die oben § 12, Fn. 122 nachgewiesene Verordnung in: Vollständige Sammlung (o. Fn. 37), I, Nr. 149, S. 505.

135 Vgl. die Nachweise bei *Walter* (o. Fn. 36), S. 131, Fnn. 2, 3; *Terwelp* (o. Fn. 19), II, S. 189 sagt, der Kempener Amtmann habe bereits am 24. Nov. 1652 die Einführung des Amtsverhörs in Kempen bekannt gemacht. Ich halte das für einen Druckfehler; gemeint ist wohl 1653.

136 Siehe Bemerkung in Fn. 135.

137 Vgl. oben § 7 und *Walter* (o. Fn. 36), Anhang III, S. 411.

138 Vgl. *Scotti* (o. Fn. 13), I, 1, S. 200.

139 Vgl. die Hofkammerordnung von 1610, Artt. 25, 50; *Scotti* (o. Fn. 13), I, 1, Nr. 48, S. 216 gibt nur den Inhalt; *Walter* (o. Fn. 36), S. 91 verweist auf NWSHA.

140 Vgl. Vollständige Sammlung (o. Fn. 37), I, Nr. 106, S. 245ff; bei *Scotti* (o. Fn. 13), I, 1, Nr. 56, S. 226f nur Inhaltsangabe; vgl. auch *Walter* (o. Fn. 36), S. 135f; *Terwelp* (o. Fn. 19), II, S. 189f; *Rotthoff* (o. Fn. 107), S. 260.

141 *Terwelp* (o. Fn. 19), II, S. 189 berichtet, der Brüchtenmeister sei nur alle zwei bis vier Jahre erschienen.

geringfügigen Brüchtensachen Bürgermeister und Rat zuständig bleiben sollten. Die in unseren Ratsprotokollen auf den Seiten 21 – 35 abgehandelten Brüchtensachen gehörten alle zu den in § 28 der Brüchtenordnung genannten. Zwei Mal wird die Brüchte verhängt „*salvo interesse principis*“¹⁴², so dass noch ein Verfahren vor dem Amtmann oder dem Brüchtengericht folgte.

IV. Kempens Stadtverfassung

§ 16 Die Entwicklung bis zum 17. Jahrhundert

Mustert man die überlieferten Urkunden zur Stadtgeschichte Kempens, so fällt auf, dass sie bis zum Jahre 1294 zwar erzbischöfliche Beamte mancherlei Art¹⁴³ (Vogt, Schultheiß, Drost, Richter, Schöffen) erwähnen, aber keine städtischen Repräsentanten, wie Rat oder Bürgermeister. Auch fehlen Hinweise auf einen Markt, auf Handwerk und Gewerbe¹⁴⁴. Das ändert sich erst mit den beiden Urkunden vom 3. November 1294¹⁴⁵. Zwar spricht die erste Urkunde¹⁴⁶ nur von „*dicti oppidi in Kempene inhabitatoribus*“, aber die andere¹⁴⁷ erwähnt bereits Bürgermeister („*magistri civium*“), wobei jedoch unbekannt ist, ob es zwei waren (wie in vielen Städten des Erzstifts) und wie lange es sie hier schon gab. Außerdem werden als Handwerker solche des täglichen Nahrungsbedarfs, nämlich Bäcker, Metzger und Schankwirte („*tabernarii*“), sowie andere, nicht bekannte („*ceterisque officiatis eiusdem oppidi*“) erwähnt. Wer sein Gewerbe nicht ordentlich betrieb, wurde mit der Kore belegt. Da diese Buße bereits einen volkssprachlichen Namen trägt, und die Urkunde von vernünftiger Festsetzung („*rationabiliter impositam*“) unter Hinweis auf die Nachbarstädte Rheinberg und Uerdingen spricht, kann man daraus zweierlei entnehmen: Einmal, dass die Kore jetzt erstmals in Kempen eingeführt wurde, weil das angewachsene Gewerbeleben eine Aufsicht erforderte, und zum anderen, dass die Kore zwar der Stadt als Einnahmequelle zugewiesen, aber so zweckgebunden wurde, dass daraus die Befestigungsanlagen zu bauen und zu bessern waren¹⁴⁸.

Zeichen des in dieser Zeit aufblühenden Handels ist auch, dass 1306 erstmals Lombarden in Kempen erwähnt werden¹⁴⁹ und 1347 Juden als Geldhändler auftreten¹⁵⁰. 1319 und 1330 haben die Kempener Bürger Akzise-Privilegien („*cysa*“ oder „*acysia*“) von Erzbischof Heinrich von Virneburg (1304 – 1332) erhalten¹⁵¹. Die Einnahmen aus dieser Ver-

142 Vgl. unten S. 21 (12. Dez. 1628) und unten S. 76 (27. Febr. 1632).

143 Auch in Neuss lag bis ins 13. Jahrhundert die ganze Stadtverwaltung in den Händen von Schultheiß und Schöffen, also der erzbischöflichen Gerichtsbehörde, vgl. *Walter Föhl*, Der Bürger als Vasall (Schriftenreihe des Stadtarchivs Neuss 3), Neuss 1965, S. 11.

144 Vgl. *Petry* (o. Fn. 42), S. 78.

145 Vgl. oben § 1, Fnn. 3, 4.

146 Vgl. *Lacomblet* (o. Fn. 3), Nr. 677 vom 3. Nov. 1294.

147 Vgl. oben Fn. 4.

148 Vgl. *Petry* (o. Fn. 42), S. 80f; *Weinforth* (o. Fn. 4), S. 32ff.

149 Vgl. REK IV, Nr. 144, S. 26 (Aufenthalt für zehn Jahre und Erlaubnis zu Geldgeschäften).

150 Vgl. REK V, Nr. 1436, S. 384

151 Vgl. REK IV, Nr. 1915 und *Klaus Flink*, Die rheinischen Städte des Erzstifts Köln und ihre Privilegien, in: *Kurköln* (o. Fn. 2), Nr. 60/8 und 60/12, S. 166f.

brauchssteuer waren jedoch – wie in dem Bußenprivileg von 1294¹⁵² – zweckgebunden: Sie dienten dem Ausbau der Stadt und ihrer Befestigung. Das Privileg von 1330 war auf zehn Jahre befristet. Da kein späteres Akziseprivileg bekannt ist, dürfte ungefähr zu dieser Zeit der Mauerbau abgeschlossen gewesen sein¹⁵³.

Um die Verpfändung der Stadt von 1314 an Dietrich genannt Luf von Kleve¹⁵⁴ wieder aufheben zu können, bringen die Kempener Bürger im Jahre 1320 fünfhundert Mark auf¹⁵⁵. Als Dank überträgt ihnen der Erzbischof in der Folgezeit die städtische Selbstverwaltung¹⁵⁶. Jedenfalls wählt (nicht ohne erzbischöfliche Zustimmung) am 31. Mai 1322¹⁵⁷ – einstimmig, wie es heißt – die Stadt Kempen ihren ersten Stadtrat, insgesamt 19 namentlich genannte „*consules et provisores*“, von denen sechs städtische Einwohner, 13 aber als Aufsitzer von Höfen der Umgegend vermutlich Ministeriale oder kleine Adelige waren. Sie lebten als freie Bürger in der Stadt, waren jedoch gleichzeitig erzbischöfliche Lehnsleute¹⁵⁸.

Auch Kempens erstes Marktprivileg (für einen Jahrmarkt am St. Jakobstag, dem 25. Juli) fällt in das 14. Jahrhundert¹⁵⁹, als die Erzbischöfe von Köln bereits das ehemals königliche Recht erworben hatten, Marktprivilegien zu verleihen. Erzbischof Friedrich von Saarwerden (1370 – 1414) setzte damit die Politik Siegfrieds von Westerbürg fort, die Wirtschaftskraft der Stadt zu stärken und damit sein Territorium gegenüber den Nachbarn zu heben¹⁶⁰. Der Anstoß zu diesem Privileg ging jedoch von den Kempenern selbst aus, die ihrem Markt und seinen Besuchern damit den wichtigen Marktfrieden sichern wollten.

Dietrich von Moers (1414 – 1463) hat dann in den Jahren 1444 und 1461 Kempen noch weitere Marktprivilegien verliehen, so dass die Stadt schließlich sechs Jahrmärkte (Dienstag vor Halbfasten, 1. Dienstag im Juni, 25. Juli, 17. September, 3. Dezember und 21. Dezember) und zwei Wochenmärkte (montags bis dienstags seit 1461) abhielt¹⁶¹. Insgesamt zählt Flink¹⁶² 22 Kempener Privilegien bis zum Jahre 1400 (darunter drei Mühlen-

152 Vgl. oben Fn. 4.

153 Vgl. *Flink* (o. Fn. 2), S. 162.

154 Vgl. das Regest bei *Flink* (o. Fn. 2), Nr. 60/7 vom 9. Juli 1314, S. 166.

155 Vgl. das Regest bei *Flink* (o. Fn. 2), Nr. 60/9, S. 166.

156 Vgl. *Jakob Hermes*, Das alte Kempen, Krefeld 1982, S. 11 unter Berufung auf *Hubert Schollen*, Über die Entstehung der Stadt Kempen, Köln 1822, S. 21.

157 Vgl. *Stefan Ank*, Kempen wählt seinen ersten Stadtrat, in: Heimatbuch des Kreises Viersen 26 (1975), S. 209ff, der die Urkunde auf S. 212 mit Übersetzung druckt.

158 Vgl. *Föhl* (o. Fn. 143), S. 21ff (für Neuss); *Knut Schulz*, Die Ministerialität als Problem der Stadtgeschichte, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 32 (1968), S. 184ff (für Worms); *Ank* (o. Fn. 157), S. 211.

159 Text vom 17. Juli 1372, Übersetzung und Kommentar von *Friedhelm Weinforth*, in: Kund und zu wissen (o. Fn. 4), Nr. 7, S. 51ff.

160 Vgl. zum Marktfrieden: *Georg Ludwig von Maurer*, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Bd. I, Erlangen 1869, S. 339, 343; *Schröderl v. Künsberg* (o. Fn. 66), S. 122, 683; *Edith Ennen*, Art. Markt und Stadt, in: HRG Bd. III (1984), Sp. 330ff; *dieselbe*, Stadterhebungs- und Stadtgründungspolitik der Kölner Erzbischöfe, in: Festschrift für *Berent Schweineköper*, Sigmaringen 1982, S. 337 ff, vor allem S. 374f.

161 Vgl. *Klaus Flink* (o. Fn. 151), Tabelle 5 (S. 153) und S. 152f; vgl. (mit Abweichungen) *Terwelp* (o. Fn. 19), I, S. 76ff; der Markt am 3. Nov. sollte in Erinnerung an die Stadterhebung Kempens 1294 gehalten werden (Publicandum von 1564, *Terwelp* (o. Fn. 19), I, S. 77; der Wochenmarkt ging von Montagnachmittag 15 Uhr bis Dienstag um 24 Uhr, *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 176.

162 *Flink* (o. Fn. 151), S. 164ff.

privilegien¹⁶³. Bis 1583 hatten sie sich auf 80 vermehrt. Sie waren gleichsam eine Gegenleistung für die insgesamt 40.000 Gulden, die Kempen seinen Erzbischöfen zwischen 1445 und 1508 darlehns halber gewährt hatte¹⁶⁴. Der wirtschaftliche Aufschwung der Stadt im 15. Jahrhundert beruht nicht zuletzt auf diesen Privilegien. Er bewirkte, dass Kempen in den Rang einer Hauptstadt¹⁶⁵ hineinwuchs, obwohl weiterhin zahlreiche Ackerbürger in der Stadt ansässig waren.

§ 17 Die Ratsverfassung im 17. Jahrhundert

a) Der Stadtrat

Die im Jahre 1322 von den Bürgern gewählte erste Vertretung bestand aus 19 Mitgliedern¹⁶⁶. Da sie „*consules et provisores*“ hießen, werden nur die *consules* dem Rate angehört haben, die *provisores* dagegen mit besonderen Aufgaben (etwa der Vertretung der Stadtviertel) betraut gewesen sein. Die Zahl der Ratsmitglieder hat im Laufe der Zeit gewechselt, im 17. Jahrhundert betrug sie zwölf¹⁶⁷, doch ist sie in unseren Ratsprotokollen nicht genannt. Dagegen ist eine Nachwahl zum Rat verzeichnet¹⁶⁸, die nötig wurde, weil vier „Ratsverwandte“¹⁶⁹ gestorben waren. Aus dieser Notiz ist zu schließen, dass die Gewählten auf Lebenszeit Ratsmitglieder blieben und – da ein Wahlgremium nicht genannt ist – der Rat sich durch Kooptation ergänzte. Die Bürgerwahl des Rates von 1322 ist also ein einmaliges Ereignis gewesen¹⁷⁰. Ein neu gewählter Ratsherr wurde von den Ältesten des Rates vereidigt¹⁷¹. Um Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, beschloss der Rat bei der Bürgermeisterwahl des Jahres 1494, dass Herrendienst und Ratsamt unvereinbar seien, dass nahe Verwandte nicht gleichzeitig Ratsmitglieder sein sollten, und dass unentschuldigte Säumnis bei Ratssitzungen zwei Albus Buße kosten sollte¹⁷². Jedoch ist später gegen das Verbot der Ratsmitgliedschaft mehrerer naher Verwandter verstoßen worden.

b) Die Geschworenen

Die Geschworenen¹⁷³ sind zu unterscheiden von den Schöffen. Diese sind – wie erinnerlich¹⁷⁴ – Beamte des Kurfürsten und werden von ihm (oder seinem Vertreter, dem Amt-

163 Vgl. dazu unten § 22.

164 Hier liegt noch vieles im Dunkeln; eine eingehende Darstellung fehlt; vgl. *Flink* (o. Fn. 151), S. 163.

165 Als Hauptstadt galt im Niederstift nur Neuss, galten im Oberstift Andernach, Bonn und Ahrweiler, vgl. Tabelle 1 – 9 bei *Flink* (o. Fn. 151), S. 146ff, 163.

166 Vgl. oben Fn. 157.

167 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), I, S. 59.

168 Für den 16. Dez. 1627, vgl. unten S. 4; von einer weiteren, infolge des Pesttodes von vier Ratsherren notwendigen Nachwahl im September 1636 spricht *Wilnius* (o. Fn. 8), S. 105.

169 So der Name der Ratsherren (14. Juli 1632, unten S. 63), am 16. Dez. 1627 (unten S. 4) „*Senatores*“ genannt; über *consules* vgl. oben Fn. 157; vgl. auch „*senatus*“ unten S. 44, 46ff, etc.

170 Das entspricht den Verhältnissen in fast allen rheinischen Städten, namentlich in Bonn, vgl. *Josef Niessen*, Landesherr und bürgerliche Selbstverwaltung in Bonn von 1244 – 1794 (Rheinisches Archiv 5), Bonn 1924, S. 34.

171 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), I, S. 60, der auch den Eid der Ratsherren gibt. Die „altisten vom Rhadt“ sind erwähnt am 6. Juli 1630 (unten S. 49).

172 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), I, S. 59 (Eintragung im roten Buch), vgl. AHVN 64 (1897), S. 76.

173 So ist der Name der Ratsherren (14. Juli 1632, unten S. 49), am 16. Dez. 1627 (unten S. 4) „*Senatores*“ genannt; über „*iurati consules*“ vgl. oben Fn. 157; vgl. auch „*senatus*“ unten S. 44, 46ff etc.

174 Vgl. oben § 12.

mann) ernannt. Nach Terwelp¹⁷⁵ handelt es sich bei den Geschworenen um die unterste Stufe derjenigen, die in der Stadt etwas zu sagen hatten. Dass sie in „Eid und Pflicht“ genommen waren, folgt aus ihrem Namen; wie sie in ihr Amt gelangten, sagen die Protokolle nicht. Wenn zu ihnen auch ehemalige Gemeindebürgermeister gehörten¹⁷⁶, so war ihr Kreis nicht geschlossen, da ja in jedem Jahre ein neuer hinzutrat¹⁷⁷. Jedenfalls waren die Geschworenen sachkundige Bürger, da die ehemaligen Bürgermeister in ihrem Amt die Stadtfinanzen zu verwalten hatten. Aus unseren Protokollen folgt, dass der Rat die Geschworenen immer dann heranzog, wenn es um die Rechnungslegung der amtierenden Bürgermeister¹⁷⁸ und um finanzielle Angelegenheiten ging¹⁷⁹.

c) Die Vierder

Im Jahre 1322 wählte man nicht nur *consules*, sondern auch *provisores*¹⁸⁰. Welche Aufgabe sie hatten, sagt die Urkunde nicht. Dem Wortsinne nach scheint es sich um Vertreter der Gemeinde im Stadtrat gehandelt zu haben. Dafür spricht, dass seit 1364 in Kempen Gemeindebürgermeister urkundlich nachzuweisen sind. Sie standen neben dem jeweiligen Ratsbürgermeister, und es ist nicht auszuschließen, dass dieses System bereits 1322 eingeführt wurde, finden sich doch auch in Andernach seit 1308 drei Vertreter der Bürgerschaft im Stadtrat¹⁸¹. Mit Gemeindevertretern und –bürgermeistern ist die Kempener Stadtverfassung also schon im 14. Jahrhundert recht modern gewesen. In den Hauptstädten des Erzstifts kam es dann nach den Bürgerunruhen des 15./16. Jahrhunderts zu gewählten Bürgervertretungen¹⁸². In anderen Städten hat der Kurfürst nicht eher als im 17. Jahrhundert „Gemeinschaftsleute angeordnet“¹⁸³.

Zur Zeit unserer Ratsprotokolle sind die Bürger in vier Stadtviertel (benannt nach den viere Hauptstraßen Ellen-, Kuh-, Enger- und Peterstraße)¹⁸⁴ eingeteilt. „Nach altem Brauch“¹⁸⁵ werden am Tage St. Johann Evangelist (27. Dezember) die „Vierder“ gewählt, d. h. je vier Vertreter jedes Stadtviertels¹⁸⁶. Die Wahl war jedoch nicht demokratisch, sondern die amtierenden Vierder wählten ihre Nachfolger aus den Einwohnern ihres Viertels¹⁸⁷. Ihre Aufgabe beschränkte sich jedoch nicht auf diese Wahl. Sie waren vor allem zuständig für finanzielle Angelegenheiten ihres Viertels und der Stadt:

175 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), I, S. 60.

176 So *Terwelp* (o. Fn. 19), I, S. 60.

177 Das Protokoll vom 20. Sept. 1630 (unten S. 51) gibt an, dass bei der Beschlussfassung sechs Geschworene anwesend waren.

178 Vgl. unten S. 54f. (März 1631), gemäß der Vereinbarung zwischen Bürgermeister, Rat und Gemeinde vom 27. Dez. 1629 unten § 17, d. S. XXIIIff.

179 Vgl. 4. Juli 1630 (unten S.- 48, Simpelquoten); 5. Juli 1630 (unten S. 48, Mauerbau); 20. Sept. 1630 (unten S. 51, Schenkung eines Grundstücks); 20. Dez. 1631 (unten S. 57) und 7. Apr. 1636 (unten S. 71), Landtag angekündigt; 5. und 9. März 1633 (unten S. 58, Stadtwache; 6. Sept. 1635 (unten S. 71f, Brotgewicht).

180 Vgl. oben Fn. 157.

181 Vgl. *Flink* (o. Fn. 151), S. 154 und *Terwelp* (o. Fn. 19), I, S. 80, der eine nahezu lückenlose Reihe von Rats- und Gemeindebürgermeistern in Kempen bis 1797 abdruckt.

182 In Neuss 1460, in Ahrweiler 1514, in Andernach 1522, in Bonn seit 1550; vgl. *Lau* (o. Fn. 116), Nr. II, 91 und 92 (S. 134ff) und S. 27*f (für Neuss), ferner *Flink* (o. Fn. 151), S. 154f.

183 Vgl. *Flink* (o. Fn. 151), S. 155.

184 Vgl. den Grundriss Kempens bei *Kaiser* (o. Fn. 1), S. 102 mit dem Wachstum der Stadt.

185 Vgl. unten S. 1 und 9, S. 4 (27. Dez. 1628) heißt es: „*more solito*“.

186 Vgl. die Wahlergebnisse unten S. 1 – 11. Am 4. Juli 1630 werden sie auch „Straßenbürgermeister“ genannt.

187 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), I, S. 63.

Jedes Stadtviertel hatte Einnahmen, die aus Grundeigentum und Kaptal flossen. Die Vierder zogen diese Einkünfte ein und verwahrten sie im sog. Koem, der Viertelskiste¹⁸⁸. Die Protokolle zeigen, dass sie auch die Simpla¹⁸⁹ erhoben. Sie zahlten sie zunächst aus dem Inhalt des Koems. Reichte er nicht aus, so trieben sie den in der Simpelliste¹⁹⁰ eingetragenen Beitrag jedes einzelnen Bürgers ein und lieferten den Gesamtbetrag beim Gemeindebürgermeister ab. Deshalb wurden sie vom Rat über jede neue Simpelerhebung verständigt¹⁹¹. Sie haben die Abrechnung des Gemeindebürgermeisters – zusammen mit den Geschworenen zu prüfen¹⁹², sie wirken in Grundstückssachen¹⁹³ und bei der Eingabe des Amtmannes an die kurfürstliche Kammer mit¹⁹⁴. War die Bürgerschaft in besonderem Maße betroffen, so zog der Rat nicht nur die amtierenden, sondern auch die Vierder des Vorjahres heran¹⁹⁵. Um ihrem Begehren stärkeren Nachdruck zu verleihen, taten sich alte und neue Vierder zusammen, wenn sie Missstände abgestellt wissen wollten¹⁹⁶. Besonders umfangreich war der Antrag der Vierder vom 12. Dezember 1628, er ist im folgenden Ratsbeschluss offenbar nicht endgültig entschieden worden. Es ging vielmehr allgemein um die Handhabung der Stadtverfassung, so dass man eine generelle Regelung anstrebte. Sie erfolgte durch den Vertrag, den Bürgermeister und Rat mit der Gemeinde am 27. Dezember 1629, dem Wahltage, schlossen. In neun Punkten wurden hier nicht nur die Verfassungsangelegenheiten der Stadt, sondern auch die Verwendung des Mühlenpachtzinses sowie die Fleisch- und Weinkur geregelt¹⁹⁷.

d) Der Vertrag vom 27. Dezember 1629

Copia

Zwischen hern Bürgermeistern und Rahdt ahn einem: und der gemeinden andernn theils, eingewilligte puncten und Articullenn:

1. *Erstlich und ahnfenglich sollen hinfurter keine glägere auff die Stat gehalten werden als der Churtag, und vier Mingelslägere wie auch sonstenn, wann es der Notdurfft erfordern wurde, aber die Mingelsglägere sollenn mit denn geschencktenn Wein auffgenohmen werdenn.*
2. *Der Muller soll seine Kornn und Maltzpachtern, nach inhalt der pfachtzetteln lieberenn und bezahlenn, welche dann die regierende burgermeistere nach dem preiß wie die herren vom Rahdt und Geschwohren denselbenn setzen werdenn, under die burger verkauffenn sollenn, und soll alsdann auf jeden termin des Mullers wein gedruncken und jedwedern von dem Muller praesens gebenn werdenn, neben Ordinarii praesens von den burgermeistern wie hernach folggt.*

188 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), I, S. 61.

189 Vgl. oben § 6.

190 Vgl. 4. Juli 1630 (unten S. 48).

191 Vgl. 15. Febr. 1629 (unten S. 43) und 5. Juli 1629 (unten S. 46); 8. Febr. 1630 (unten S. 47); 2. Sept. 1632 (unten S. 64).

192 Vgl. die vielen Sitzungen im März 1631, unten S. 54f, über die Abrechnung des Jahres 1629(!), bis diese Sache erledigt war.

193 Schenkung eines Grundstücks an die Franziskanerobservanten am 20. Sept. 1630 (unten S. 51).

194 Vgl. 1. März 1632 (unten S. 60).

195 Vgl. unten S. 3, 42, 48, 49, 57, 59f, 72.

196 Vgl. ihren Protest vom 12. Dez. 1628 (unten S. 42) (Abschaffung übermäßiger Gelage, Anstellung eines städtischen Rentmeisters und Mitteilung der Stadtprivilegien; 22. Febr. 1629 (unten S. 44: Schließung der Stadttore); 16. Jan. 1631, (unten S. 51f: Befreiung vom Wachdienst).

197 In freier hochdeutscher Übertragung ist diese Vereinbarung abgedruckt bei *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 181; vgl. Stadtarchiv Kempen: Kurköln B 61, Senatsbuch, Bl. 74,r und v.

3. Alle Wochen auf dem Donnerstag soll rahdt gehalten, und beide burgermeistere mit dem Secretario 15 albus, und den andern jedem 12 albus praesens gegeben werdenn, und denen Geschwohrenn gleichfals jedem 12 albus, wan dieselbe mit zu rahdt gefurdert werden.
4. Der fleich – und wein Chur, und wie hoch brot und weckenn gesatzt, soll öffentlich abgeschlagenn werdenn,
5. Die verstorbene rahdtshernn sollen keine praesens genießenn.
6. Die Vieredere sollenn auß der gantzer gemeinden vier ehrliche unnd wollqualificirte Männer erwöhlenn, und dieselbe einen Ehrsamen Rahdt praesentierenn und folgentz einen darauß zum burgermeister, aufnehmen und erwöhlenn.
7. Sollen beide Regierende Herren Burgermeistere zu ergetzung ihrer muhe zugewießen habenn, der vom Rahdt zwölff und der von der gemeinden funff unff zwanzig reichsthaler.
8. Die steuer- und straißenrechnungen solltenn beiseins ihrer straißen von Rahdt, Geschwohrenn und etlichen furnembsten burgern der straißenn auf dem rahdthauß, in praesentia beider burgermeistern, allein diß jahr auff verbeßerung gehalten werdenn.
9. Die statprivilegia sollen den burgermeistern von der Gemeinden mitgetheilt und communicirt werden, gestalt im nothfall mit den vierdern daruber sich zu besprechenn. Sic conclusum in curia, ipso Sancti Joannis Evangelistae Anno 1629.

*Theodorus Leonius Notarius et Secretarius in
fidem manu subscripsi(t)*

*Concordat haec copia cum Originali suo, quod attestor Aegidius Wilmius
Natarius et Secretarius proprie manus subscsriptione etc.*

1660: 6: feb:

Da den Vierdern auch der Straßenbau in ihrem Viertel oblag, versuchen sie, aufgewendete Kosten vom Rat ersetzt zu erhalten¹⁹⁸.

e) Die Bürgermeister

An der Spitze der Stadt standen zwei Bürgermeister, deren einen der Rat, den anderen die Vierder am 27. Dezember eines jeden Jahres für ein Amtsjahr wählten. Die Ergebnisse dieser Wahlen sind in den Protokollen (mit einigen Lücken¹⁹⁹ wiedergegeben. Nicht gesagt ist, wie die Wahl vonstatten ging. Nach Terwelp²⁰⁰ wählte der Rat am Vormittag des Johannistages (27. Dezember) den Ratsbürgermeister, hielt dessen Namen aber vorerst geheim. Die amtierenden Vierder wählten dann am Nachmittag die 16 neuen Vierder. Diese beauftragte der Rat, aus jedem Viertel einen tüchtigen Mann zu wählen. Der scheidende Gemeindebürgermeister legte die Namen dieser vier dem Rate vor²⁰¹. Erhob er keine Einwände, so wählten die neuen Vierder aus dieser Viererliste den neuen Gemeindebürgermeister. Sodann wurden die Namen der beiden Bürgermeister des nächsten Jahres bekannt gemacht.

198 Vgl. 5. Juli 1629 (unten S. 46) und 30. Jan. 1631 (unten S. 52, Antrag der Vierder aus der Kuhsraße).

199 Vgl. unten S. 1 – 11.

200 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), I, S. 62f, der sich auf *Peter Anton Klöckner*, *Leben des Kempener Arztes und Apothekers Dr. Otto Heinrich Dinckelberg*, Kempen 1888, S. 15f beruft; *Klöckner* schildert die Wahlen zu den Vierdern und den Bürgermeistern des Jahres 1765, bemerkt aber, sie seien „in altherkömmlicher Weise“ vollzogen worden; die Namensliste aller Kempener Rats- und Gemeindebürgermeister findet sich bei *Terwelp* (o. Fn. 19), I, S. 79 – 91, der sich auf *Hermann Keussen* stützt.

201 Das beruht auf dem Verträge vom 27. Dez. 1629 zwischen Bürgermeister, Rat und der Gemeinde, vgl. oben d).

Ehe sie ihr Amt antreten konnten, galt es seit dem 23. September 1628, noch eine Hürde zu überwinden: Der kurfürstliche Amtmann musste die Wahl bestätigen und die Bürgermeister vereidigen²⁰². Eine entsprechende kurfürstliche Anordnung war am 16. März 1628 ergangen, wurde von Konstantin von Nievenheim aber erst jetzt bekannt gemacht und in Anspruch genommen. Trotz der Versicherung Nievenheims, das Privileg der Wahl und das Ergebnis der Kur achten zu wollen, hatte der absolutistisch regierende Kurfürst Ferdinand damit das Recht durchgesetzt, die Wahl zu bestätigen²⁰³. Nach dem Eid begaben sich die Bürgermeister, geleitet vom Rat, den Vierdern, dem Amtmann Schultheißen und Kellner in die Pfarrkirche. Danach teilte sich der Zug: Die Herren vom Magistrat zogen zum Mingelsgelage²⁰⁴ der St. Nikolaibruderschaft, die Übrigen zur Vierderzeche²⁰⁵. Starb ein Bürgermeister im Amte, so vertrat ihn für den Rest der Amtszeit sein Vorgänger²⁰⁶.

Es gab regelrechte politische Karrieren, wie man an Heinrich Derpmann sehen kann: Am 27. Dez. 1623 wurde er zum Vierder der Engerstraße gewählt, 1629 zum Gemeindebürgermeister und im Jahre 1637 zum Ratsbürgermeister²⁰⁷. Bürgermeisterehren konnten aber auch eine Last sein, wie sich an Merten Dungels zeigt, der – in der Hoffnung, in Abwesenheit nicht gewählt zu werden – „geschäftlich“ verreiste und sich nach seiner Rückkehr dennoch dem Amt nicht entziehen konnte²⁰⁸.

f) Der Stadtschreiber

Für die schriftliche Niederlegung seiner Beschlüsse und den Schriftverkehr beschäftigte der Rat einen Stadtschreiber. Er war der ruhende Pol im jährlich wechselnden Stadtre Regiment. Man wählte dazu seit dem 14. Jahrhundert in Kempen einen studierten Juristen, der bereits als Notar zugelassen war und also solcher Erfahrungen gesammelt hatte. Die Zulassung von Notaren war ursprünglich eine kaiserliche Angelegenheit gewesen, und wer an den Reichsgerichten tätig werden wollte, musste vom Kaiser ernannt sein²⁰⁹. Die Amtsausübung regelte die Reichsnotariatsordnung von 1512²¹⁰. In Konkurrenz dazu erließ –

202 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), II, S. 190, der sagt, eine entsprechende kurfürstlich Anordnung sei am 16. März 1623 ergangen. Gemeint ist aber wohl der 16. März 1628, da es unwahrscheinlich ist, dass eine solche Anordnung fünf Jahre liegen geblieben ist.

203 Am 27. Dez. 1629 vereinbarten Bürgermeister, Rat und Gemeinde, den Bürgermeistern die Stadtprivilegien mitzuteilen, vgl. den Text oben S. XXIV, § 9 und *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 181; vgl. dasselbe Anliegen der Vierder am 12. Dez. 1628 (unten S. 42).

204 Da „große unordnung daraus entsprungen“, beschließt man am 27. Dez. 1627, sich von Rats wegen am Mingelsgelage nicht mehr zu beteiligen; ein erneuter Vorstoß der Bruderschaft, das Gelage wieder wie in alter Zeit zu halten, wird am 14. Febr. 1636 abschlägig beschieden (unten S. 5); vgl. unten § 18c.

205 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), I, S. 64.

206 Vgl. 23. Sept. 1631, unten S. 56f: „Dweil ab antiquo breuchlich“.

207 Vgl. unten S. 1 und 6 sowie *Terwelp* (o. Fn. 19), I, S. 86.

208 Am 27. Dez. 1631 war er als Vierder für die Ellenstraße gewählt worden (unten S. 7), 1635 wählte man ihn zum Gemeindebürgermeister für das Jahr 1636 (unten S. 10), als solcher ist er unten S. 35, 72 und 89 erwähnt.

209 Vgl. *Hermann Conrad*, Die geschichtlichen Grundlagen des Notariats in Deutschland, in: DNotZ 55 (1960), S. 3 – 33; *Dolezalek/Konow* Art. Notar in HRG III (1984), Sp. 1043ff; *Armen Wolf*, Das öffentliche Notariat, in: *Helmut Coing*, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren Europäischen Privatrechtsgeschichte, Bd. I, Mittelalter, München 1973; S. 505 – 515; *Dieter Strauch*, Zur Geschichte des Rheinischen Notariats bis 1797, in: Notar und Rechtsgestaltung. Tradition und Zukunft. Jubiläumsschrift des Rheinischen Notariats, hrsg. Rheinische Notarkammer/Verein für das Rheinische Notariat, Köln 1998, S. 587 – 632.

210 Erlassen auf dem Reichstag zu Köln am 8. Okt. 1512 als „Ordnung zur Unterrichtung der offenen Notarien, wie die ihre

Handwerkervereinigungen, also Bruderschaften oder Zünfte gab, ist der Urkunde nicht zu entnehmen²²⁷. Von den zahlreichen geistlichen Bruderschaften²²⁸, die es in Kempens gab, berichten die Ratsprotokolle naturgemäß keine Streitigkeiten, da sie der Aufsicht und Rechtsprechung des Erzbischofs unterlagen.

Hinzuweisen ist hier nur auf die Michaelsbruderschaft, eine alte Schützenbruderschaft²²⁹. Bei ihr hatte der Ratsbürgermeister 1631 auf Befehl des Amtmanns eine Fahne „entliehen“ und sie der Bürgerwehr zur Verfügung gestellt, worauf ihn die Bruderschaft verklagte²³⁰.

Anders ist es mit den weltlichen Bruderschaften. Sie fördern zwar auch den Gottesdienst, suchen Liebe und Einigkeit unter ihren Mitgliedern zu verbreiten, unterstützen die Armen, vornehmlich in den eigenen Reihen und pflegen die Geselligkeit, vor allem aber verfolgen sie einen praktischen Zweck, nämlich den Erwerb ihrer Mitglieder zu sichern. Solche weltlichen Bruderschaften waren in Kempens die St. Antoniusbruderschaft (=Schneiderzunft), die St. Josefsbruderschaft (=Schreiner- und Zimmermannszunft), die St. Crispinusbruderschaft (=Schumacherzunft) und die St. Nikolausbruderschaft (=Kaufmannszunft). Die weltlichen Bruderschaften lebten nach Satzungen, den sog. Zunftbriefen, die sie sich selbst gaben, die jedoch von den Bürgermeistern und vom Rat bestätigt werden mussten. Die Urschrift dieser Briefe ruhte im Ratsarchiv, während die Zunft eine gesiegelte Abschrift erhielt²³¹. Von den genannten Bruderschaften erscheint die der Schreiner und Zimmerleute in unseren Protokollen nicht²³².

b) Die St. Antoniusbruderschaft

Von der St. Antoniusbruderschaft oder Schneiderzunft, die auch Schneideramt heißt, sagt Terwelp²³³, sie habe bereits im 14. Jahrhundert bestanden. Jedenfalls weist der erhaltene, auf den 14. Januar 1568 datierte Zunftbrief auf eine frühere Entstehung als seine Datierung zurück. Weiter existiert ein Transfixbrief vom 1. April 1579²³⁴. Ihr religiöser Bezug zeigt sich z. B. darin, dass die Mitglieder der Bruderschaftsmesse beiwohnen sollten, die am St. Antoniusaltar am 17. Januar in der St. Töniskapelle der Pfarrkirche gehalten wurde.

Wie anderen Zünften auch, unterschied man die Dechen oder Dechanten, die die Spitze der Zunft bildeten, und die viere Amtsmeister, die mit den Dechen die Zunft (oder das Amt) leiteten, sowie Zunftbrüder, d. h. die übrigen Meister und Gesellen, soweit sie in das

227 Vgl. allgemein zum Handwerks- und zunftwesen *Friedrich Keutgen*, Ämter und Zünfte. Zur Entstehung des Zunftwesens, Jena 1903, Neudruck 1965; *Rudolf Wissell*, Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit, 3 Bde, 2. Aufl. 1971 – 1981; *Ernst von Schaepler/Berent Schwineköper* (Hrsg.), Gilden und Zünfte (Vorträge und Forschungen 29), Sigmaringen 1985, weitere Literatur bei Hans Lentze, Art. Handwerk, in HRG, Bd. I (1971), Sp. 1976ff (1983f).

228 Vgl. die Darstellung bei *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 146ff, wo jedoch die von *Wilmius* am 11. Sept. 1630 mitgegründete Bruderschaft vom hochwürdigsten Sakrament fehlt, vgl. *Wilmius* (o. Fn. 8), S. 91.

229 *Terwelp* (o. Fn. 19) bringt III, S. 160f die Satzung der Michaelsbruderschaft vom 2. Mai 1556 in moderner Übertragung.

230 Vgl. Beschluss vom 30. Aug. 1631 (unten S. 56).

231 Vgl. z. B. 3. Jan. 1631 (unten S. 71 für die Leineweberzunft) und *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 238. Die Polizeiordnung vom 4. Nov. 1595 räumte den Städten in § 27 ein direktes Aufsichtsrecht über die Zünfte ein (vgl. *Scotti* (o. Fn. 13), I, 1 S. 187); vgl. die im Senatsbuch der Stadt verzeichneten Zunftbriefe in: AHVN 64 (1897), S. 79f.

232 Nur einzelne Zimmerleute sind erwähnt, vgl. unten S. 11, 54, 66, 69.

233 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 237.

234 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 240.

Amt aufgenommen waren²³⁵. Wer Zunftmeister werden wollte, musste eine Meisterprobe ablegen und sich in die Zunft einkaufen²³⁶. Bei Verstößen gegen die Satzung war eine Brüchte (Buße) zu zahlen, die zur Hälfte an die Stadt, zur andren Hälfte an das Schneideramt fiel. Nach § 16 der Satzung war die Zunft der Gerichtsbarkeit von Bürgermeister und Rat unterworfen. Unsere Ratsprotokolle berichten nur über einen Verstoß gegen den Zunftbrief, nämlich Arbeit am Antoniustag und Störung der Versammlung²³⁷.

c) Die St. Nikolausbruderschaft

Von größerer Bedeutung war die St. Nikolausbruderschaft oder Kaufmannszunft. Sie bestand schon im Jahre 1422²³⁸. Das Original der Satzung ist verloren, eine undatierte Abschrift stammt aus dem 16. Jahrhundert²³⁹. Die Zunft sorgte für den Kirchendienst und die Armen: Zwei Mal jährlich (am Holzfeierabend = Donnerstag nach Pfingsten) und am St. Nikolausabend (6. Dezember) verteilten die beiden Dechen Brot und Speck vom Nikolausalter der Pfarrkirche aus an die Hausarmen²⁴⁰.

Von den beiden Dechen war einer der jeweils im Dezember abgehende Ratsbürgermeister, woraus zu ersehen, dass der Rat sich vornehmlich aus Mitgliedern dieser Bruderschaft als der in Kempens tonangebenden zusammensetzte. Der andere wurde auf Kindertag (28. Dezember) nach dem Hochamt in der St. Anna-Kapelle der Pfarrkirche gewählt, nachdem die amtierenden Dechen die Jahresrechnung gelegt hatten. Anschließend wurde das Mingselgelage gehalten, zu dem auch die Bürgermeister, der Rat, der Amtmann, der Kellner und der Schultheiß geladen wurden. Am 27. Dezember 1627 haben sich Bürgermeister und Rat jedoch (der Kosten wegen) von diesem Gelage zurückgezogen und es dabei auch nach einem weiteren Vorstoß der Bruderschaft 1635 belassen²⁴¹.

Mitglied der Bruderschaft konnte nur werden, wer Kempener Bürger war. Die Aufnahmegebühr war unterschiedlich für geborene Kempener und für Zugezogene²⁴². Obwohl die Bruderschaft ein internes Gericht hatte, war die Vollstreckung der von ihm verhängten Bußen den Bürgermeistern und dem Stadtboten anvertraut²⁴³. Gegen den Spruch des Zunfttrichters konnte man sich bei den Bürgermeistern und dem Rat beschweren. Entsprechend ihrer Bedeutung hat die Bruderschaft den Rat verhältnismäßig häufig beschäftigt. Sie wehrte sich gegen den Handel von Nichtbürgern²⁴⁴ und Fremden in der Stadt²⁴⁵, aber auch gegen Mitglieder, die verdorbene Fische verkauft haben sollten²⁴⁶. Zu großem Streit gab die Abrechnung des Gelages vom 28. Dezember 1633 Anlass²⁴⁷.

235 Vgl. § 5 der Satzung, § 2 des Transfixbriefes, *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 238.

236 Vgl. § 7 der Satzung, § 2 Transfixbrief.

237 Vgl. 3. Febr. 1636, unten S. 35.

238 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 172.

239 *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 176ff gibt nur eine sinngemäße Übersetzung.

240 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 177f.

241 Vgl. oben § 17 d, Fn. 204 und unten S. 5.

242 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 177.

243 Vgl. oben § 17f und *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 177.

244 Vgl. 14. Juni 1630, unten S. 14.

245 Vgl. 15. Febr. 1629, unten S. 43f und 15. Okt. 1633, unten S. 66f und *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 179.

246 Vgl. 13. Aug. 1630, unten S. 24f.

247 Vgl. unten S. 30f und *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 179.

d) Die St. Crispinusbruderschaft

Die St. Crispinusbruderschaft (Schumacherzunft) scheint erst relativ spät in Kempen entstanden zu sein. Mittelalterliche Berichte über dieses Handwerk fehlen, vermutlich, weil man meist selbstgefertigte Holzschuhe trug²⁴⁸. Erhalten hat sich die Kopie eines Amtsbriefes dieser Zunft, den Bürgermeister und Rat am 23. Oktober 1613 bestätigten²⁴⁹. Die kirchliche Bindung wird daran deutlich, dass die Zunftbrüder am Crispinustag (25. Oktober) gemeinsam die Messe besuchen sollten (§§ 1, 2). Es gab zwei Dechen, mehrere Amtsmeister und Amtsbrüder, zu denen Meister und Gesellen gehören konnten, wenn sie drei Jahre in Kempen gearbeitet²⁵⁰ und das Bürgerrecht erworben hatten²⁵¹. Ihre Gerichtsbarkeit über die Zunft übten Bürgermeister und Rat mehrmals aus: Da ein Zunftmitglied – entgegen dem Verbot in § 16 des Zunftbriefes Pferdeleder verarbeiten haben sollte. Der Rat empfahl zunächst einen Vergleich²⁵², entschied aber am 28. Juni 1629 überraschend, die Dechen hätten „gegen ihren breiff und die stadt gefrevelt“²⁵³. Überraschend deshalb, weil § 16 des Zunftbriefes sagt, kein Meister solle künftig „Commissoren pferdtz oder andere ungarer fell“ verarbeiten bei Strafe von einem Ohm Doppelbier für jede Übertretung²⁵⁴. Die Lösung mag darin liegen, dass die Anschuldigung sich nicht hatte beweisen lassen., Gegen eine falsche Auslegung des Zunftbriefes wendet sich der Rat im Falle des ledigen und schwachsinnigen Schustergesellen Peter Bister, dem er während eines Trauerjahres die Ausübung des Handwerks zubilligte²⁵⁵.

e) Die Bäckerzunft

Die Bäcker waren bereits in der zweiten Urkunde vom 3. November 1294 erwähnt²⁵⁶, wann sie sich zu einer Zunft zusammengeschlossen haben, ist unbekannt. Sie waren aber nicht nur eine Zunft, sondern eine Bruderschaft mit St. Laurentius als Patron. Ihre kirchliche Bindung wird deutlich an der von Bürgermeistern und Rat festgestellten Satzung vom 22. Mai 1627²⁵⁷. Gemäß den §§ 5 und 7 feierten sie am Laurentiustage (10. August) gemeinsam am Laurentiusaltar der Pfarrkirche die Messe. Einer ihrer beiden Dechen ging ab unter Benennung seines Nachfolgers und legte anschließend über das vergangene Jahre Rechnung²⁵⁸. Es gibt ein Sonntagsbackverbot in § 10. Vor allem aber haben Bürgermeister und Rat dem Zunftbrief einen Vorbehalt vorausgeschickt, wonach sie ihre und des Landesherrn Rechte ausdrücklich wahrten. Hier wird – ohne es zu sagen – nicht nur Bezug genommen auf die Polizeiordnung von 1538 bzw. 1595, die den Städten in § 22 das Recht gibt, auf unverfälschte Speisen und Wein zu achten²⁵⁹, sondern auch auf die Kemp-

248 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 251ff.

249 Vgl. die neuhochdeutsche Übertragung bei *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 251ff und AHVN 64 (1897), S. 80.

250 Vgl. § 8 des Zunftbriefes, *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 252.

251 Vgl. § 15 des Zunftbriefes, *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 253-

252 Vgl. 11. Juni 1629, unten S. 45f.

253 Vgl. unten S. 45f.

254 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 253.

255 Vgl. 23. Apr. 1633, unten S. 65.

256 Vgl. oben Fn. 4.

257 Vgl. den Beschluss dieses Tages unten S. 3 und die hochdeutsche Übertragung bei *Terwelp* (o. Fn. 19, III, S. 211ff, der den 20. Mai angibt; vgl. AHVN 64 (1897), S. 80, wo ebenfalls 20. Mai steht.

258 Vgl. §§ 6 und 7 der Satzung, *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 211.

259 Abgedruckt bei *Scotti* (o. Fn. 13), I, 1 Nr. 37, S. 166ff (S. 184).

ener Polizeiordnung von 1547, nach deren § 3 Bürgermeister und Rat Korn- und Brotpreise festsetzen und nach § 6 monatlich ein- oder zwei Mal das Gewicht von Weiß- und Schwarzbrot kontrollierten²⁶⁰.

Während bei keiner anderen Zunft das Selbstversorgungsrecht der Bürger erwähnt ist, schreibt hier § 2 des Zunftbriefes ausdrücklich vor, jeder dürfe für den eigenen Bedarf backen und den eigenen Tagelöhnern und Spinnweibern Brot statt Geld als Lohn geben²⁶¹. Außerdem sollen Stadtfremde auf den freien Märkten öffentlich Backwaren verkaufen dürfen (§ 3).

Dass Brot und Wecken zu klein gerieten, war eine ewige Beschwerde. Sie findet sich bereits im „Roten Buch“ der Stadt in einem Eintrag aus dem 15. Jahrhundert²⁶² und kehrt zweifach in unseren Protokollen wieder²⁶³, doch gibt es auch falsche Anschuldigungen²⁶⁴. Besonderes renitent war Konrad von Venlo, der nach Kempen eingehiratet hatte, Bier braute, Brot backte und verkaufte²⁶⁵, aber weder Bürger wurde noch sich in die Bäckerzunft einkaufte: Der Rat ließ seinen Laden schließen und verbot ihm den Handel. Am 5. September 1630 hat er dann das Bürgerrecht erworben²⁶⁶.

Schwerer wog der Vorwurf, dass der gemeine Mann beim Brotkauf betrogen werde, indem ihm das Brot nach normalen Pfundgewichten verkauft werde, das Pfundgewicht beim Brot aber um 1/8 schwerer sei. Was der Kurfürst trotz seines guten Willens weder 1538 noch 1595 in seinen Polizeiordnungen geschafft habe, nämlich in seinen Ländern einheitliche Maße und Gewichte einzuführen²⁶⁷, das setzte der Kempener Rat am 6. Sept. 1635 durch: Es sollte hinfort in Kempen, St. Tönis und Vorst nurmehr ein einheitliches Pfundgewicht geben.

f) Die Schmiedezünfte

Die Kempener Schmiede waren in zwei Zünften organisiert, die der Klein- und die der Grobschmiede. Von den Kleinschmieden ist abschriftlich eine Satzung vom 18. September 1575 überliefert²⁶⁸, die Bürgermeister und Rat gebilligt haben. Der Zunftbrief der Grobschmiede ist dagegen erst in späterer Abschrift, vom 14. Dezember 1618, erhalten²⁶⁹. Unsere Protokolle verzeichnen nur eine einzige Klage der Dechen dieses Amtes, und sie beruhte auf falscher Anschuldigung²⁷⁰.

g) Die Wollweberzunft

Auch die Weber waren in zwei Zünften organisiert, nämlich in der der Wollenweber und in der der Leineweber. Die Tuchweberei war am Niederrhein schon seit dem 11. Jahrhun-

260 In hochdeutscher Übertragung abgedruckt bei *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 180.

261 Vgl. den § 2 des Zunftbriefes bei *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 210.

262 Vgl. *Joseph Hubert Mooren* (oben Fn. 130), Jg. I, 1825, S. 342 (Inhalt II,4).

263 Vgl. 28. Sept. 1629, unten S. 23.

264 Vgl. 8. Febr. 1630, unten S. 23.

265 Vgl. 23. Mai 1630, unten S. 23; 8. Aug. 1630, unten S. 50.

266 Vgl. unten S. 81.

267 § 23 der Polizeiordnung von 1595, bei *Scotti* (o. Fn. 13), I, 1, S. 184 verheißt nur Maßnahmen, die nicht ergriffen wurden.

268 Vgl. die hochdeutsche Übertragung bei *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 232ff; vgl. auch die Aufzählung der dazugehörigen Handwerke in AHVN 64 (1897), S. 79.

269 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 229ff eine hochdeutsche Übertragung gibt, vgl. AHVN 64 (1897), S. 80.

270 Vgl. 2. März 1634, unten S. 29.

dert heimisch. Die Tuche wurden größtenteils nach Italien ausgeführt. Wollenweber werden für Kempfen in einer Urkunde von 1342 erwähnt²⁷¹. Wann sie sich zu einer Zunft zusammengeschlossen haben, ist nicht bekannt. Überliefert sind zwei Zunftbriefe des 17. Jahrhunderts, von 1650 und 1657²⁷². Der Brief von 1650 zitiert den vorherigen von 1551 in § 1. Nach dem Vorspruch und dem § 9 des Briefes war auch diese Zunft eine Bruderschaft, mit St. Severus als Patron. Am St. Severitag (1. Februar) sollten alle Meister der Bruderschaftsmesse beiwohnen.

Der Zunftbrief legt Breite, Länge und Gewicht des Tuches genau fest (§1) und enthält in den §§ 2 – 5 Schutzvorschriften für die Gesellen. Der zweite Zunftbrief von 1657 hat – wohl auf Grund der Auseinandersetzungen zwischen Meistern und Gesellen, die nach dem Dreißigjährigen Krieg wieder aufflammten, nachdem sie im 16. Jahrhundert begonnen hatten²⁷³ – umfangreiche Schutzbestimmungen für Gesellen in den §§ 10 bis 21²⁷⁴. In unseren Protokollen kommt nur eine Beschwerde vom 20. September 1635 über zu schmal gewebtes Tuch vor. Der Rat beschließt, dass der Weber Merten Heuck sich an die Maße im Zunftbrief halten und bei abweichenden Auftragsarbeiten die Maße den Dechen melden solle²⁷⁵.

h) Die Leineweberzunft

Die Leineweberzunft ist eine Bruderschaft gewesen. Ihr Patron war St. Hubertus. Wann sie entstand, ist ungewiss. Die älteste bekannte Abschrift ihrer Satzung stammt vom 26. Juli 1563²⁷⁶. Am Hubertustag (3. November) hielt die Zunft ein Festmahl (§ 11) und bedachte dabei auch die Armen. Terwelp²⁷⁷ erwähnt weitere Zunftbriefe von 1570, 1591, und 1660, die weniger ausführlich seien. Unsere Protokolle berichten jedoch, dass Bürgermeister und Rat am 3. Januar 1636 den Leinwebern ihren Amtsbrief mit Zusätzen in besiegelter Kopie mitgeteilt haben²⁷⁸. Dieses Exemplar erwähnt Terwelp nicht.

i) Sonstige Handwerker

In den Protokollen sind einige Handwerker erwähnt, für die es entweder in Kempfen keine Zünfte gab, oder die wegen ihrer Arbeit für die Stadt genannt sind. Für den 22. März 1635 wird berichtet²⁷⁹, dass die für die Stadt arbeitenden Handwerker ihren Eid geleistet haben: Der Turmwächter²⁸⁰, Stadtzimmermann, Stahlschmied, Stadtmaurer. Schließlich werden auch erwähnt ein Goldschmied, der sich in Kempfen ein Haus gekauft hat²⁸¹,

271 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 256.

272 Vgl. die hochdeutsche Übertragung bei *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 256f; vgl. AHVN 64 (1897), S. 79.

273 Vgl. *Hans Proesler*, Das gesamtdeutsche Handwerk im Spiegel der Reichsgesetzgebung von 1530 – 1806, Berlin 1954, S. 69ff und 25*ff, ferner: *Knut Schulz* Handwerksgelesen und Lohnarbeiter, Sigmaringen 1985, S. 132ff.

274 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 258f.

275 Vgl. 20. Sept. 1635, unten S. 33. Ob es sich hierbei um Wolltuch oder um Leinen handelte, ist aus dem Beschluss nicht ersichtlich. Der Zunftbrief der Leineweber von 1563 gibt zwar (unten Fn. 276) keine Normalmaße an wie der Zunftbrief der Wollenweber, vgl. oben Fn. 270, doch gab es bereits seit 1557 eine Ordnung für die Leinenweber, vgl. AHVN 64 (1897), S. 73 (Polizeisachen).

276 Vgl. die hochdeutsche Übertragung bei *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 223ff; AHVN 64 (1897), S. 79.

277 *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 225.

278 Vgl. unten S. 71.

279 Vgl. S. 70.

280 Vgl. über ihn unten S. 31, 67, 69.

281 Vgl. 15. Okt. 1629, unten S. 13.

Leyendecker, Steinmetze, ferner Zimmerleute und Schmiede, die für die Stadt gearbeitet haben. Sie werden anlässlich der Stadtrechnung des Jahres 1631 vor den Rat geladen²⁸², ihre Arbeit einzeln nachzuweisen. Dabei werden Unregelmäßigkeiten aufgedeckt.

§ 19 Die Marktpolizei

Kurfürst Ernst von Bayern hatte am 4. November 1595 die Polizeiordnung von 1538 verbessern und neu veröffentlichen lassen²⁸³. In § 27 räumte er den Städten ein allgemeines Aufsichtsrecht über die Zünfte ein und § 22, 2 gibt ihnen die besondere Aufsicht über „Wein, Speise und anderm (!) Dranck“. Darin lag zugleich der kurfürstliche Auftrag verborgen, in diesen Dingen nach dem Rechten zu sehen. Da die Einführung einheitlicher Maße und Gewichte gemäß § 23 der Polizeiordnung ein bloßer Wunsch blieb, nahmen die Städte auch diese Aufsicht wahr. 1547 erließ man deshalb in Kempen eine städtische Marktordnung, Polizeiordnung genannt²⁸⁴, die man hinsichtlich der Marktaufsicht als Ausführungsverordnung zur kurkölnischen Polizeiordnung von 1538 betrachten kann. Sie enthält Vorschriften über die Weinkur (§ 1), Bierverkauf (§ 2)²⁸⁵, Brotpreise (§ 3), Fleischkur (§ 4), Verkauf von Butter und Käse (§ 5), die Aufsicht über Maße und Gewichte sowie die Kontrolle des rechten Brotgewichtes (§ 6). Im Jahre 1598 ließ man deshalb in Kempen die neuen Eichstäbe für Hohlmaße anfertigen²⁸⁶. Die §§ 7 und 8 der Verordnung betreffen Ratstage und Rechnungslegung der Bürgermeister. Ergänzend wird im Vertrag vom 27. Dezember 1629²⁸⁷ in § 4 festgelegt, die Fleisch- und Weinkur sowie den Brotpreis öffentlich anzuschlagen²⁸⁸. Schließlich ist während der hessischen Besatzung am 15. September 1645 eine neue Marktordnung erlassen worden, die die beiden genannten von 1547 und 1629 teilweise wiederholt und fortschreibt²⁸⁹.

§ 20 Das Bürgerrecht

Wer sich in der Stadt niedergelassen, dort seinen Erwerb und sein Auskommen gefunden hatte, konnte das Bürgerrecht beantragen. Ein Anspruch, als Bürger aufgenommen zu werden, bestand jedoch nicht. So hat die Stadt den seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in Kempen ansässigen Juden das Bürgerrecht verweigert²⁹⁰ und sich dabei auch sonst entsprechend den Vorschriften verhalten, die der Kurfürst hinsichtlich der Juden zahlreich erlassen hatte²⁹¹. Auch die Protestanten waren als Bürger nicht gern gesehen²⁹². Nach dem Ab-

282 Vgl. den 20. Und 22. März 1631, unten S. 54f.

283 Druck bei *Scotti* (o. Fn. 13), I, 1, Nr. 37, S. 166 – 205.

284 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 179; sie ist auch erwähnt in AHVN 64 (1897), S. 73 unter „Polizeisachen“.

285 Unerlaubtes und übermäßiges Brauen wird wegen Hinterziehung der Akzise vom Rate bestraft am 1. März 1629, unten S. 21, am 29. März 1629, unten S. 22 und am 20. Nov. 1630, unten S. 26; vgl. auch unten S. 80.

286 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 179.

287 Vgl. den Wortlaut oben S. XXIV, § 4 und *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 181.

288 Am 18. Jan. 1629, unten S. 42 und am 30. Aug. 1631, unten S. 56, ist der Brotpreis neu festgelegt worden; die Weinkuren des Jahres 1625 finden sich unten S. 1 – 3, der Jahre 1629 bis 1631 unten S. 36 – 41.

289 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 182f.

290 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), I, S. 72.

291 Vgl. Vollständige Sammlung (o. Fn. 37), I, Nr. 92 Erzstiftisch Cöllnische Judenordnung von 1599 und die Nr. 93 (Judenordnung von 1614).

292 Vgl. oben § 3.

zug der Hessen 1649 wurden sie als Bürger nicht mehr zugelassen²⁹³, jedoch als Eingesessene geduldet.

Andererseits war dem Kurfürsten daran gelegen, tüchtige Bürger für seine Städte zu gewinnen. Die Polizeiordnungen von 1538 und 1595 bestimmen deshalb in § 27²⁹⁴, dass die Städte neue „*Werckämpfer*“ errichten und darauf achten sollen, „*dass zu denselbigem allein geschickte und Erbar leute auffgenommen oder dieselbe zu gebrauchen zugelassen werden*“. Da dementsprechend auch die Zunftordnungen sagen, dass nur Bürger in die Zünfte eintreten konnten, so hatte § 2 auch Einfluss auf die Aufnahme neuer Bürger. In unseren Protokollen sind für die Jahre 1629 bis 1636 die Bürgerrechtsverleihungen verzeichnet²⁹⁵. Die Zahl der Aufgenommenen beläuft sich auf etwa 30 Personen mit den verschiedensten Berufen, darunter auch ein Chirurg. Oft sind aber die Berufe nicht genannt. Als Gebühr für die Aufnahme scheinen zwei Reichstaler das Mindeste gewesen zu sein, doch nimmt man bei ihrer Festsetzung Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse, so dass auch Ermäßigungen vorkommen. Die höchste Summe ist 10 Goldgulden, bzw. 15 Reichstaler. Von diesen Gebühren erhielt die Stadt die Hälfte, die andere wurde an Bürgermeister und Rat verteilt. Die Weigerung, Bürger zu werden, und Bürgergeld zu zahlen, hat der Rat mehrfach geahndet²⁹⁶. Die Neuaufgenommenen mussten den Bürgereid leisten²⁹⁷, der sie Bürger- und Stadtrecht zu halten und Schaden von der Stadt abzuwenden verpflichtete. Im Einzelnen handelte es sich darum,

- a) das Stadtrecht und die der Stadt erteilten Privilegien zu halten und zu verteidigen,
- b) sich an der Verteidigung und dem Schutz der Stadt in Krieg und Frieden zu beteiligen,
- c) gegen Bürgermeister und Rat gehorsam zu sein,
- d) die festgesetzten städtischen Abgaben zu zahlen²⁹⁸.

§ 21 Die Bürgerwehr

Auch in Kempen gab es – wie in den meisten deutschen Städten²⁹⁹ – eine Bürgerwehr. Darin mussten alle Bürger, aber auch jeder in der Stadt Ansässige (mit Ausnahme der Geistlichen) dienen³⁰⁰. Zur Zeit unserer Protokolle hatte sich jedoch der Brauch breitgemacht, dass die Offiziere der Stadtwache und wohlhabende Bürger sich vom Dienst freikaufen konnten³⁰¹. Wegen der ständigen Kriegsgefahr konnte der Amtmann diesem Treiben nicht tatenlos zusehen und drohte, „*volcks genug*“ als zusätzliche Besatzung in die Stadt zu legen, für deren Unterhalt die Bürger hätten aufkommen müssen³⁰². Um die altgewohnte Wehrhoheit zu wahren und von zusätzlichen Ausgaben verschont zu bleiben, beschlossen deshalb Rat und Geschworene eine neue Wachtordnung, nach der für jedes

293 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), S. 72ff.

294 Vgl. *Scotti* (o. Fn. 13), I, 1 Nr. 37, S. 187.

295 Vgl. 15. Okt. 1629, unten S. 13; für 1630 – 1636 unten S. 81f.

296 Vgl. die Beschlüsse vom 23. Mai 1630, unten S. 23; vom 8. Aug. 1630, unten S. 50, vom 5. Sept. 1630, unten S. 25, vom 11. Dez. 1632, S. 27 und oben § 18e.

297 Text bei *Terwelp* (o. Fn. 19), I, S. 72, auch im roten Buch der Stadt, S. 27, vgl. AHVN 64 (1897), S. 76.

298 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), I, S. 73.

299 Vgl. *Schröder/von Künßberg* (o. Fn. 66), § 51, S. 697.

300 Vgl. *J. J. Manten* oben im Buch S. XVIIIff, und *Terwelp* (o. Fn. 19), I, S. 73ff.

301 Vgl. unten S. 58 – 61 (1631/32).

302 Vgl. 21. Jan. 1632, unten S. 60.

Stadtviertel zwei Kapitäne und zwei Fähnriche die jeweiligen Kompanien der Viertel befehligen sollten³⁰³. Dass allgemein die Disziplin der Bürgerwehr schlecht war und immer wieder „Wachtexzesse“ bzw. Wachtvergehen vorkamen, zeigen verschiedene Ratsbeschlüsse³⁰⁴.

Der Vorfall vom 18. Dezember 1631 ist deshalb bemerkenswert, weil er den alten Brauch zeigt, einen zahlungsunfähigen Schuldner in die einzelnen Stadtviertel zu führen, dadurch seine Schuld öffentlich bekannt zu machen und nach Bürgen für ihn zu suchen³⁰⁵.

§ 22 Die städtischen Mühlen

Seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts beginnt der Kurfürst das Mühlenregal als Einnahmequelle zu nutzen³⁰⁶. So darf die Stadt nach einem Privileg vom 3. November 1330³⁰⁷ zwei Rossmühlen errichten und am 14./19. August 1343 gibt Erzbischof Walram von Jülich (1332 – 1349) die erzbischöfliche Mühle vor dem Engertor im Westen der Stadt ihr in Erbpacht. 1372 gestattet Friedrich von Saarwerden der Stadt auf der Mauer eine eigene Windmühle zu errichten³⁰⁸. Die Stadt betrieb diese Mühlen jedoch nicht selbst, sondern verpachtete sie alle zusammen an einen Müller³⁰⁹. Aus unseren Protokollen folgt, dass die Stadt ihre Mühlen nur jeweils in Zeitpacht von drei oder sechs Jahren ausgab.

Sie besaß im 17. Jahrhundert zwei Windmühlen und eine Rossmühle. Am 11. April 1628 schloss die Stadt einen Vertrag mit dem Stadtzimmermann Jan Klanten über den Bau einer neuen Windmühle vor dem Engertor³¹⁰ und am 16. November 1634 einen Vertrag über den Bau einer neuen Rossmühle. Dieser Neubau war nötig geworden, weil die Stadt das Grundstück der alten Rossmühle 1630 den Franziskanerobservanten geschenkt hatte³¹¹. Innerhalb weniger Wochen hatte Klanten die neue Mühle fertiggestellt, so dass sie von einer Kommission auswärtiger Sachverständiger abgenommen werden konnte³¹². Der ausgehandelte Werklohn betrug 40 Reichstaler und einen Malter Roggen, die Stadt stellte das nötige Baumaterial. Zwei Jahre lang haftete der Zimmermann für einwandfreien Gang der Mühle und musste sie während dieser Zeit kostenlos in Stand halten³¹³.

303 Vgl. unten S. 59ff. Als ein kurfürstlicher Befehl der Stadt dann doch die Kosten für 25 zusätzliche Soldaten auf der Burg bescherte, versuchte man, sie durch Anrechnung auf die Kontribution zu sparen, vgl. 9. März 1633, unten S. 64f.

304 Vgl. 18. Dez. 1631, unten S. 58; 3. Juni 1632, unten S. 62f.

305 Vgl. den ähnlichen Vorgang nach dem Kaiserswerther Stadtrecht § 5, dazu: *Klaus Grossmann*, Die mittelalterliche Gerichtsverfassung und Gerichtsorganisation in Kaiserswerth nach dem Stadtrecht aus dem 14. Jahrhundert (RgS 2), Köln 1992, Kapitel E,II,3,f).

306 Vgl. *Wolfgang Löhr*, Die Mühlen, in: *Kurköln* (o. Fn. 2), S. 125ff.

307 Druck bei *Binterim* und *Mooren* (o. Fn. 81), Bd. II, Nr. 330, S. 150 und in: *Kund und zu wissen* (o. Fn. 4), Nr. 4, S. 40f. mit Übersetzung und Kommentar von *J. J. Mantén*.

308 Obwohl die Stadt diese Mühle errichtete, musste sie dafür eine Pacht von 14 Maltern Roggen an den Erzbischof zahlen, vgl. *Löhr* (o. Fn. 306), S. 126.

309 Vgl. die Daten solcher Pachtverträge aus dem 16. Jahrhundert bei *J. J. Mantén*, in: *Kund und zu wissen* (o. Fn. 4), Nr. 4, S. 41,Fn. 3.

310 Vgl. *J. J. Mantén* oben im, Buch S. XXIf, der den Text des Vertrages gibt; am 19. Nov. 1628 war sie fertig, doch konnte sie nicht abgenommen werden, weil Windstille herrschte. Erst am 22. Nov. 1628 fand die Abnahme statt, vgl. unten S. 11.

311 Vgl. oben § 3, Fn. 17; der Bericht über den Vertragsschluss findet sich unten S. 69.

312 Vgl. 1. Dez. 1634, unten S. 70 und *J. J. Mantén* oben im Buch S. XXI.

313 Das Material für die Instandhaltung stellte wieder die Stadt, vgl. 16. Nov. 1634, unten S. 69f.

Mit dem Pächter ihrer Mühlen, dem Müller Heinrich Geiling, ist die Stadt nicht glücklich geworden: Am 22. November 1628 wurde ihm die neue Mühle übergeben, doch blieb er die Pacht mit der Behauptung schuldig, sie sei $\frac{1}{4}$ Jahr nicht gelaufen, weil sie mangelhaft sei. Der neue Müller Huppert fand sie jedoch fehlerlos, worauf die Bürgen des Zimmermanns aus der Haftung entlassen wurden³¹⁴. Später stellte sich heraus, dass Geiling nach seinem Weggang dem Gemeindebürgermeister Müser noch 500 Reichstaler schuldeten, die nicht beigetrieben werden konnten. Der Rat drohte zwar am 1. März 1629 die Zwangsvollstreckung an, doch am 20. November 1631 bat Geiling wegen derselben Summe abermals um Stundung³¹⁵.

Auch sein Nachfolger, Huppert, hatte fast bei jedem Mühlertermin Einwände gegen eine Pachtzinszahlung in voller Höhe³¹⁶. Der Rat gewährte ihm zunächst etliche Nachlässe, entließ ihn aber 1631 auf seine Bitte, weil er keine Möglichkeit sah, ohne Pachtanlass zurecht zu kommen³¹⁷. Der folgende Müller Papen hatte weniger Einwände, doch machte ihm die Kriegszeit zu schaffen: Da das Engertor im Januar 1634 eine Zeitlang geschlossen war³¹⁸, konnte Papen die davor liegende Mühle nicht nutzen und bat um Nachlass, der ihm jedoch verweigert wurde³¹⁹. Auch das Müllerhandwerk war ohne Ehefrau offenbar nicht zu betreiben: Als Papens Frau 1636 an der Pest gestorben war, bat er um vorzeitige Entlassung aus der Pacht³²⁰.

§ 23 Die Stadtwaage

Schon im 15. Jahrhundert wird in Kempen eine Stadtwaage erwähnt³²¹. Die Waage wurde – ausweichlich der Stadtrechnungen und dem Beleitbuche – jeweils verpachtet³²², und zwar zugleich mit einem Kämmerchen und der Tuchhalle. Der Pächter hatte Bürgen zustellen³²³. Er führte den Titel „Stadtwaagmeister“³²⁴. Die Pacht wurde versteigert. Über den Hergang hat Manten das Nötige ausgeführt³²⁵. Die Einnahmen der Stadt aus dieser Pacht waren erheblich. Die Waagenversteigerung von 1634 erbrachte 385 Taler³²⁶.

Unsere Protokolle enthalten mehrere Fälle, in denen jemand versucht hat, das Wiegegeld zu umgehen und zu Hause gewogen hat³²⁷. In Zweifelsfällen entschied der Rat zugunsten des Waagemeisters: Also ein „*Haußmann*“, also ein Hausvater³²⁸, ein Stück Bett-

314 Vgl. 22. Nov. 1628, unten S. 11 und 8. Febr. 1629, unten S. 43.

315 Vgl. 1. März 1625, unten S. 44; 20. Nov. 1631, unten S. 51.

316 Vgl. die Mühlertermine vom 9. Mai 1629 bis 11. Dez. 1632, unten S. 73–78.

317 Vgl. 30. Mai/13. Juni 1631, unten S. 75f.

318 Vgl. 18. Jan. 1634, unten S. 67.

319 Vgl. 9. Febr. 1634, unten S. 79.

320 Vgl. 1. Mai 1636, unten S. 80.

321 Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 117 und AHVN 64 (1897), S. 76 (Rotes Buch, S. 22).

322 Vgl. das Beispiel für 1446 bei *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 117f.

323 Vgl. *J. J. Manten* oben im Buch, S. XIV, und 27. Febr. 1631, unten S. 53 und 13. Juni 1631, unten S. 56.

324 Vgl. unten S. 21, 26–29, 53f.

325 Vgl. *J. J. Manten* oben im Buch S. XIXff, der auch das Protokoll der Versteigerung und die Versteigerungsbedingungen von 1634 im Wortlaut mitteilt.

326 Vgl. auch die Zahlen bei *Terwelp* (o. Fn. 19), III, S. 117f, der für 1632 einen Steigpreis von 1516 Mark, 8 Schilling, für 1637 die Summe von 350 Talern angibt.

327 Vgl. 12. Dez. 1628, unten S. 21 (Hopfen); 9. Jan. 1632, unten S. 27 (Stockfisch); 23. Febr. 1634, unten S. 2f (Käse); 30. Mai 1635, unten S. 33 (Wachs).

328 Kluge/Seebold Etymolog. Wörterbuch d. deutschen Sprache, 23. erw. Auflage, Berlin 1995, Art. Hausmannskost, S. 316.

zeug nach Uerdingen verkauft, aber kein Marktgeld zahlt, verurteilt ihn der Rat zu einer Brüchte von einem Taler, weil Marktgeld immer dann anfallt, wenn der Verkauf an „frembde Personen“, also an solche außerhalb Kempens, erfolge³²⁹. Auch der Waagemeister blieb vom Rückgang von Handel und Wandel infolge des Krieges nicht verschont. Am 27. Februar 1631³³⁰ beschwert er sich beim Rat, dass er nicht einmal die Pacht verdienen könne. Dieser erlässt ihm deshalb für die Zukunft 31 Taler jährlicher Pacht.

§ 24 Der „Zehnte Pfennig“

Die vom Stadtschreiber Leonius im Ratsprotokollbuch eingerichtete Abteilung „Zehndt Pfennigh“³³¹ verzeichnet nach modernen Begriffen eine Grundverkehrssteuer, die der Verkäufer von Grund und Boden schuldete, die aber durch Vertrag der Käufer übernehmen konnte³³². Sie wurde gewöhnlich in Münzgeld unter Zugabe eines Quantums Wein erlegt. Soweit die Protokolle die Kaufpreise nennen, kann man den Steuersatz errechnen. Er war nicht einheitlich, sondern schwankte zwischen 6,66 v. H.³³³ und 2,16 v. H.³³⁴ des Kaufpreises. Zahlreich sind die Nachlässe aus sozialen Gründen, etwa bei Armut und Notverkäufen³³⁵. Auch den Franziskanerobservanten, die einen Garten für das Kloster erwarben, wurde die Abgabe erlassen³³⁶.

Andererseits knüpfte die Stadt die Steuerpflicht nicht an die Übereignung, sondern bereits an den Abschluss des Kaufvertrages, selbst wenn die Verfügung später unterblieb³³⁷. In einem zweiten Fall hatte der „Bruder“ des Verkäufers³³⁸ sich für die Abgabe stark gemacht und sein Grundstück als Sicherheit verpfändet. Der Kaufvertrag wurde nicht durchgeführt, weil der Verkäufer starb. Nach Jahren nahm die Stadt den Verpfänder in Anspruch, der darauf hinwies, dass der Kaufvertrag nicht durchgeführt worden und sein Bruder gestorben sei, so dass er keinen Rückgriff („*werschafft*“ mehr nehmen könne. Der Rat bestand jedoch auf Zahlung, setzte aber den Betrag herab³³⁹. Der Fall zeigt deutlich, dass der Rat seinen Anspruch nur durchsetzen konnte, wenn er von einem Verkauf erfuhr.

329 Vgl. 27. Febr. 1631, unten S. 26.

330 Unten S. 53f.

331 Vgl. unten S. 12 – 20 und *J. J. Mantens* oben im Buch S. SVIf.

332 Vgl. z. B. 19. Jan. 1635, unten S. 20. Eine jährliche Abgabe verzeichnet für Bonn *Josef Niessen* (o. Fn. 170), S. 51 in der Form des 100. oder 20. Pfennigs. Die Abgabe war ursprünglich auf acht Jahre begrenzt, wurde aber weiter erhoben. In Neuss erlaubte der Kurfürst in der Polizeiordnung vom 8. Mai 1590 für zehn Jahre beim Verkauf von Erbgiutern oder Renten den 100. oder 20. Pfennig als „kauf- oder *contractgeld*“ zu erheben (Art. XIII, Ziff. 3 bei Lau (o. Fn. 116), S. 32); vgl. Lau ebda S. 148*. Die Erhebung der Abgabe war in Bonn durch Mitteilungspflicht des Beurkundenden Schöffengerichts an den Magistrat gesichert, von der unsere Ratsprotokolle schweigen.

333 Vgl. 2. Okt. 1629, unten S. 13.

334 Vgl. 22. Nov. 1628, unten S. 12.

335 Vgl. unten S. 12f, 15ff, 19.

336 Vgl. 10. Okt. 1630, unten S. 14f.

337 Vgl. 26. Okt. 1633, unten S. 18.

338 Vgl. 16. März 1634, unten S. 18f. Hier ist der Text unklar: Der Verpfänder heißt Wolff, da der Vorname des „Bruders“, Jacob, mit dem Namen des Verkäufers Jacob Schmidt übereinstimmte, kann der „Bruder“ auf eine gemeinsame Mitgliedschaft in einer Bruderschaft hindeuten. Möglich wäre auch eine Halbbruderschaft mit gemeinsamer Mutter). Warum der Verpfänder Wolf bei einem leiblichen Bruder Jacob Wolff hätte Rückgriff nehmen können, ist nicht ersichtlich.

339 Vgl. 16. März 1634, unten S. 18f.

Ein Grundbuch oder eine Meldepflicht des beurkundenden Schöffengerichts³⁴⁰ oder Notars ist nicht erwähnt.

§ 25 Das Armenwesen

Da es im Mittelalter keine staatliche Fürsorge gab, waren die Armen und Kranken auf kirchliche Unterstützung, bzw. auf die Hilfe mildtätiger Stiftungen angewiesen. Im Kempener wurde 1421 das Hospital zum heiligen Geiste (das auch Gasthaus heißt³⁴¹) gestiftet³⁴². Da jedoch nicht alle Armen in das Gasthaus aufgenommen werden konnten, errichtete man ungefähr gleichzeitig mit dem Hospital die Montagsspende: Aus ihren Einnahmen wurden jeden Montag die „Hausarmen“ unterstützt. Später kam eine Freitagsspende hinzu³⁴³.

Von den Bruderschaften hatte sich besonders die zum St. Nikolaus der Armenpflege verschrieben³⁴⁴. Da der Rat im Wesentlichen aus Mitgliedern dieser Bruderschaft bestand, bestimmte der Rat, wenn er Bußen gegen ihre Mitglieder verhängte, dass ein Teil davon an die Armen fallen solle³⁴⁵. Auch der Amtmann als Sachwalter des Kurfürsten zeigt sich um die Hausarmen besorgt: Als Bürgermeister Merten Honseler 1630 ein großes Stück Ackerland verkaufen wollte, empfahl von Nievenheim, es zur Versorgung der Hausarmen für die Montagsspende zu kaufen. Der Rat erörterte den Vorschlag am 28. Februar, doch kennen wir das Ergebnis der Beratung nicht³⁴⁶. Zur Zeit unserer Protokolle bestimmte der Rat allein, welche Armen man aus den Mitteln der Montag- und Freitagsspende unterstützt wurden. Erst seit 1771 wurden die Vierder daran beteiligt³⁴⁷.

§ 26 Schluss

Aus der Fülle der in den Ratsprotokollen enthaltenen rechtlichen und geschichtlichen Fragen konnten hier nur die wichtigsten angesprochen werden. Sie betreffen vornehmlich die Verfassung und Verwaltung der Stadt im Rahmen der kurfürstlichen Landesherrschaft. Deutlich ist, dass die ältesten Kempener Ratsprotokolle für die Geschichte der Stadt wie Kurkölns eine bedeutsame Quelle sind.

Abkürzungen

A. Art.	Artikel
a.a.O.	am angegebenen Ort
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie

³⁴⁰ Vgl. aber oben Fn. 332 für Bonn.

³⁴¹ Vgl. 19. Nov. 1633, unten S. 67 und 22. März 1635, unten S. 82.

³⁴² Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), I, S. 78 und den Wortlaut der Stiftungsurkunde im *Codex Jansen*. Vgl. AHVN 64 (1897), Nr. 7, S. 79; vgl. auch oben § 3 mit Fn. 16.

³⁴³ Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), I, S. 79.

³⁴⁴ Vgl. oben § 18c.

³⁴⁵ Vgl. 14. Juni 1630, unten S. 14 und 20. Apr. 1634, unten S. 31.

³⁴⁶ Vgl. 28. Febr. 1630, unten S. 47.

³⁴⁷ Vgl. *Terwelp* (o. Fn. 19), I, S. 79; die Abrechnungen der beiden Spenden finden sich im Kempener Stadtarchiv, vgl. AHVN 64 (1897), Nr. 13, S. 81, es folgen dort unter den Nrn. 14 – 18 die Abrechnungen der Bruderschaften; unter C. (aaO. S. 69) werden die Armen- und Hospitalsachen geführt.

AHVN	Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, Band, Jahr, Seite
alb.	Albus (Münze)
b.	Bürgermeister
bb.	die Bürgermeister
Bd.	Band
Bl., Bll.	Blatt, Blätter
CRK	Chronicon rerum Kempensium des <i>Johannes Wilmius</i>
d.	dominus – adliger oder geistlicher Herr; auch Amtsträger
dlr.	Daler/Taler (Münze)
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift, Band, Jahr, Seite
Fn.	Fußnote
gen.	Genannt (in den Fußnoten)
ggl.	Gold oder gute Gulden (Münze)
h.	Herr
hh.	die Herren
hlr.	Heller (Münze)
HRG	Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte
hrsg.	herausgegeben
Jg.	Jahrgang
l.	Liter
lat.	lateinisch
m.	Meister (magister)
MG	Monumenta Germaniae Historica
NF	Neue Folge
NS	Nova Series
NWHSa	Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv
o.	oder
pl.	Plural
q.	Quart (Hohlmaß)
REK	Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Band, Nr.
RgS	Rechtsgeschichtliche Schriften, Band
Rthlr.	Reichstaler
S., St.	Sanctus
S.	Seite (in den Fußnoten)
SS.	Sancti, Sanctae
s.	siehe
s. a.	siehe auch
s. d.	siehe dort
StA	Stadtarchiv
thlr.	Taler (Münze)
u.	und
vgl.	vergleiche